Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 6812 15.5,2024

Mitteilung

der Landesregierung

Jahresbericht 2022/2023 für Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und bessere Rechtsetzung

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai 2024:

Als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Nr. 7.2 a. F. VwV NKR BW den Jahresbericht 2022/2023 der Landesregierung zum Bürokratieabbau.

Da diese Berichtspflicht mit der Änderung der VwV NKR BW im letzten Jahr entfallen ist, handelt es sich um den letzten Bericht der Landesregierung zum Bürokratieabbau in der vorliegenden Form.

Ab sofort wird stattdessen aktuell auf der Webseite des Staatsministeriums über die laufenden Maßnahmen berichtet:

https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/verwaltungsmodernisierung-und-buerokratieabbau

Damit informieren wir früher über die Maßnahmen, schaffen Transparenz und können aktuelle Einblicke in die Entwicklungen der Verwaltungsmodernisierung und des Bürokratieabbaus in Baden-Württemberg geben.

Dr. Stegmann Staatsminister und

Chef der Staatskanzlei

Eingegangen: 15.5.2024 / Ausgegeben: 24.5.2024



Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und bessere Rechtsetzung

Jahresbericht 2022 - 2023

Landesregierung Baden-Württemberg



Inhalt

Das "Drei-Säulen-Modell" der Verwaltungsmodernisierung in Baden-Württemberg	1
Masterplan für die Transformation der Verwaltung (1. Säule)	3
Innere Transformation der Verwaltung	
Die Phasen des Masterplans	4
Einrichtung und Start der Entlastungsallianz (2. Säule)	8
Vereinbarung einer Entlastungsallianz	8
Ziele und Arbeitsweise der Entlastungsallianz	8
Einrichtung und Start der Entlastungsallianz	9
Ausblick	9
Maßnahmen der Ministerien zum Bürokratieabbau (2. Säule)	11
Digitales Kabinett / Teilprojekt digitales Gesetzblatt	14
Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien	16
Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW)	18
Elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden	20
Online-Ticketing Staatliche Schlösser und Gärten und Digitalisierung der Monumente	21
Novelle der Beihilfeverordnung	23
i-Kfz: Pilotprojekt zur Online-Zulassung von Kraftfahrzeugen im Landkreis Heilbronn	25
Bargeldloses Bezahlen bei der Polizei: Elektronisches Zahlungsverfahren für Verwarnungsge (eSolut)	
Start Open Data-Portal "daten.bw": Grundstein für leistungsfähige, nachhaltige und ineinandergreifende Datenstruktur im Land	28
Änderung des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg zur Reform des Stiftungsrechts auf Bundesebene	30
Verwaltungsleistungen schneller und einfacher digitalisieren: Start des Onlinezugangsgesetz (OZG-Hub)	
Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen	35
Vereinfachung und Beschleunigung von Verwendungsnachweisprüfverfahren	38
Verbraucherinfo-Portal zu Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs	39
WaldPortal BW	42

Digitalisierung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR)	44
Wildtierportal BW	45
Digitalisierung LEADER	47
Vereinfachung Freigabe Lang-Lkw-Strecken	.48
Aufbau einer Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) in BW	50
Stärkung schulischer Führungsteams in Baden-Württemberg: Mehr Entlastung für Schulleitungen	52
Erprobungsparagraf für Kitas: Rechtssichere Erprobung neuer Modelle vor Ort für Stärkung gegen den Fachkräftemangel	53
Online Bewerbungsverfahren (BewO)	54
Task Force EE: Erarbeitung eines "Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie"	55
Task Force Erneuerbare Energien: Prüfung der generellen Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen	56
Task Force Erneuerbare Energien: Prüfung einer Öffnung der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen	57
Task Force Erneuerbare Energien: Überarbeitung der "Planungsgrundlage Auerhuhn und Windenergie"	58
JANO – Justizanonymisierungs-Tool	59
eJustice: Einführung der elektronischen Verfahrens- und Verwaltungsakte in der Justiz	60
Online-Gerichtsverhandlungen flächendeckend ermöglichen	61
Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (EU 2019/1151): Gemeinsames Registerportal der Länder	63
Planungsrechtliche Erleichterungen zur Aktivierung von Bauland und zur Schaffung von Wohnraum für Kommunen	64
Erleichterung baurechtlicher Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Mobilfunkmasten Beseitigung von Funklöchern	
Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg (ViBa BW)	66
Erleichterungen für Campingplätze: Verschlankung der Campingplatz-Verordnung	68
Elektronische Wohnungsbindungskartei	69
LBO-Novelle – Digitalisierung baurechtlicher Verfahren	71
Weiterentwicklung des Normenkontrollrates (3. Säule)	72

Das "Drei-Säulen-Modell" der Verwaltungsmodernisierung in Baden-Württemberg

Die Landesregierung hat den Bürokratieabbau und die Modernisierung der Verwaltung in den Jahren 2022 und 2023 intensiviert. Die Themen wurden inhaltlich und organisatorisch neu aufgestellt. Die Verwaltungsmodernisierung in Baden-Württemberg besteht aus drei Säulen: Transformation der Verwaltung (1. Säule), Entlastung für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und Unternehmen (2. Säule) und bessere Rechtssetzung (3. Säule).



Ein wichtiger Baustein für die Modernisierung der Kultur, Arbeitsweisen und Organisation der Verwaltung ist der Masterplan für die Transformation der Verwaltung (1. Säule). Mit aktuell rund 50 Projekten testen die Ministerien Ansätze der gemeinsam entwickelten Vision des Masterplans (S. 3 ff.). Gleichzeitig werden Maßnahmen von Bund und Ländern für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau gesteuert und begleitet. Ein Beispiel ist der Pakt zur Beschleunigung von Planungsund Genehmigungsverfahren. Der TränsformerHub_bw im Staatsministerium koordiniert die erste Säule.

Die im Jahr 2023 gegründete Entlastungsallianz für Baden-Württemberg leitet eine neue Ära der gezielten Zusammenarbeit beim Bürokratieabbau ein (S. 8 ff.). Die Entlastungsallianz ist ein Arbeitsformat, in dem die Ministerien mit Kommunal-, Finanz- und Wirtschaftsverbänden unter Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten gemeinsam innovative und praxisgerechte Lösungen entwickeln. Damit soll belastende Bürokratie abgebaut werden und Prozesse weiter optimiert werden. Die zweite Säule wird im Staatsministerium von der Geschäftsstelle Entlastungsallianz koordiniert.

Der Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe der gesamten Landesverwaltung. In diesem Bericht ist eine Übersicht über die Projekte der Ministerien für den Bürokratieabbau aus den Jahren 2022 bis 2023 zusammengestellt (ab S. 11).

In diesem Jahresbericht werden außerdem die neuen Instrumente des Normenkontrollrats (3. Säule) für Baden-Württemberg vorgestellt (S. 72). Durch eine frühe Beteiligung des Normenkontrollrats bei der Entwicklung von Landesrecht und durch neue "Praxis-Checks" soll unnötige Bürokratie von vornherein vermieden und die Rechtssetzung insgesamt verbessert werden. Die Geschäftsstelle des Normenkontrollrats ist im Staatsministerium angesiedelt.

Die Neuausrichtung der Verwaltungsmodernisierung mit dem "Drei-Säulen-Modell" der Landesregierung erlaubt ein agiles Arbeiten in innovativen Formaten. Damit haben die Themen in Baden-Württemberg an Dynamik gewonnen. Entsprechend wird ab sofort immer aktuell auf der Webseite des Staatsministeriums über die laufenden Maßnahmen berichtet:

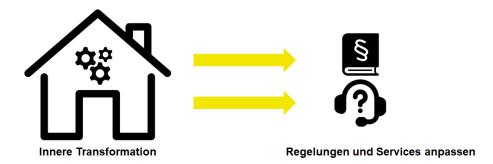
https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/verwaltungsmodernisierung-und-buerokratieabbau.

Dies bedeutet, dass wir uns vom bisherigen Berichterstattungsformat in Form der Jahresberichte trennen. Wir informieren früher über die Maßnahmen, schaffen Transparenz und können aktuelle Einblicke in die Entwicklungen der Verwaltungsmodernisierung in Baden-Württemberg geben.

Masterplan für die Transformation der Verwaltung (1. Säule)

Innere Transformation der Verwaltung

Die klassische Interpretation von Bürokratieabbau ist: Gesetze und Services anpassen, um Bürokratie abzubauen. Diese Sichtweise umfasst nur einen Teil der Ansatzpunkte. Zentral ist auch die Organisation selbst, die Regelungen produziert und Services umsetzt. Eine übermäßig bürokratische Organisation wird übermäßig bürokratische Regelungen produzieren.



Nur eine agile, resiliente Organisation kann den Herausforderungen des digitalen Zeitalters gerecht werden – und seine Chancen nutzen. Nur eine moderne Verwaltung kann optimal arbeiten für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen – und für sich selbst.

Deshalb hat sich die Landesregierung 2021 vorgenommen, mit dem Masterplan für die Transformation der Verwaltung deren Kultur, Arbeitsweise und Organisation grundlegend zu modernisieren.



"Mit dem Masterplan für die Transformation der Verwaltung modernisieren wir die Kultur, Arbeitsweise und Organisation innerhalb der Verwaltung grundlegend."

Die Phasen des Masterplans

In Phase 1 hat die Landesregierung eine gemeinsame Vision entwickelt. Sie basiert auf bestehenden Leitbildern, dem Stand der Wissenschaft und den tatsächlichen Herausforderungen, vor denen die Landesverwaltung steht.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Ministerium für Finanzen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Ministerium der Justiz und für Migration Ministerium für Verkehr Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen



Die Vision wird dauerhaft weiterentwickelt und ist auf der Website des Staatsministeriums veröffentlicht:

https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/verwaltungsmodernisierung-und-buerokratieabbau/masterplan-fuer-transformation-der-verwaltung#c151739.

In Phase 2 haben alle Ministerien neue Ansätze getestet, um sich der Vision anzunähern. Dazu starteten sie "Transformationspiloten". Das sind Erprobungsprojekte, die in ca. drei Monaten ohne zusätzliche Ressourcen eine Minimalversion testen. Ausprobieren und Scheitern sind ausdrücklich erlaubt. Die rund. 20 Projekte der Phase 2 sind schon ausgewertet. Die Ergebnisse sind auf der Website des Staatsministeriums verfügbar:

https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/verwaltungsmodernisierung-und-buerokratieabbau/masterplan-fuer-transformation-der-verwaltung#c151920

Vielversprechende Ansätze wurden in Phase 3 des Masterplans weiterentwickelt. Gleichzeitig starteten weitere Transformationspiloten und größere Transformationsprojekte. Die Projekte werden entsprechend auf der Webseite sukzessive aufgeführt. Phase 3 endete im Februar 2024. Insgesamt umfasst der Masterplan bisher rund 50 Projekte.

Mit Phase 4 des Masterplans starten die "Pathfinder-Projekte". Diese sind ein thematischer Rahmen, der von ressortübergreifenden Projektteams konkretisiert und in Projekten umgesetzt werden soll. Die Pathfinder-Projekte sind auch als Kooperationen mit dem nachgeordneten Bereich möglich und gewünscht. Die Themenvorschläge der Pathfinder-Projekte sind abgeleitet aus der Erprobungsphase der erfolgreichen Ansätze aus Phase 3 des Masterplans.

Über die Projektphasen hinaus finden regelmäßig virtuelle Impulsreihen des TränsformerHub_bw zum Masterplan für die Transformation der Verwaltung statt. In den Kurzvorträgen mit anschließender Diskussion haben Mitarbeitende der Landesverwaltung kostenlos die Möglichkeit Best-Practice-Beispiele, neue Methoden und Tools kennenzulernen. Mit den Frühlings-, Sommer- und Winterimpulsen fanden in 2022, 2023 und Anfang 2024 bisher insgesamt 21 Impulse statt.

Angemeldet hatten sich rund 2.000 Mitarbeitende der Landesverwaltung. Die Impulse des TränsformerHub_bw zum Masterplan im Überblick:

- Methoden-Impuls: Agiles Projektmanagement (Führungsakademie BW) (2022)
- Start-Up Städtischer Bauhof: Mit agilen Strukturen und (fast) ohne Hierarchie in die kommunale Zukunft (Stadt Herrenberg) (2022)
- Ein Sachbearbeiter-Pool für 13 Grundbuchämter: Wie wir mit einer digitalen
 Organisation Arbeitsspitzen abfedern und Personal flexibel einsetzen (Ministerium der Justiz und für Migration BW) (2022)
- Vertiefung Methoden-Impuls: Agiles Projektmanagement (Führungsakademie BW)
 (2022)
- Menschenzentrierung: Wie gestalte ich meine Arbeitsergebnisse so, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeitende diese ohne Probleme nutzen können? (pwc) (2022)
- New Work trifft Verwaltung: Guten Nachwuchs bekommen und halten mit neuen
 Formen der Arbeit (Dataport AöR) (2022)
- Personal gewinnen und binden: Werkzeuge aus Deutschland und D\u00e4nemark (Crown Prince Frederik Center for Public Leadership, Aarhus University) (2022)
- Fellow-Programme 4Germany: Wie Talente aus Wirtschaft und Verwaltung gemeinsam
 Wandel gestalten (DigitalService des Bundes) (2022)
- Kompetenzzentrum Projektmanagement: Wie ein Pool von Projektleitungen die Digitalisierung der gesamten Landesverwaltung Schleswig-Holstein voranbringt (Staatskanzlei Schleswig Holstein) (2022)
- Agiles Projektmanagement etablieren: Wie das Ministerium für Wissenschaft,
 Forschung und Kunst BW neue Methoden erprobt und diese anschließend durch
 Kompetenzaufbau institutionalisiert (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW) (2022)
- Agilität und Organisationsstrukturen Berichte aus der Praxis beim DigitalService
 (DigitalService des Bundes) (2023)

- Diversität und Netzwerke So nutzt Verwaltung ihre Innovationskraft (KGSt & HAW Hamburg) (2023)
- No risk , no fun ! Wie stärken wir die Fehlerkultur in der Verwaltung? (pwc) (2023)
- Workshop: "Prämien für gute Ideen Wie können wir das Vorschlagswesen besser nutzen?" (Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen BW) (2023)
- Innovation durch Labore Was können wir von erfolgreichen Public Innovation Labs lernen? (InnoLab_bw) (2023)
- Innovationstreiber Verwaltung Wie können wir unsere Organisation, Arbeitsweisen und Kultur verbessern, um gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern? (Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung) (2023)
- Agil, befähigt, innovativ Schritt für Schritt in eine neue Arbeitswelt (Führungsakademie BW) (2023)
- Auf dem Weg zur agilen Verwaltung: Amt für Mobilität, Heidelberg (Stadt Heidelberg) (2023)
- Design Thinking in der Gesetzgebung: Beispiel "Einfach und sicher spenden" (Bundesministerium der Finanzen) (2023)
- Inspirieren. Vorausdenken. Machen mit dem TomorrowCamp© (efeuCampus Bruchsal) (2024)
- Digitales Mindset als kritischer Erfolgsfaktor für die Transformation (ONESTOPTRANSFORMATION AG) (2024)

Einrichtung und Start der Entlastungsallianz (2. Säule)

Vereinbarung einer Entlastungsallianz

Am 13. Juli 2023 haben die Landesregierung und die folgenden acht Verbände die Entlastungsallianz vereinbart:

- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e.V.
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Sparkassenverband Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Unternehmer Baden-Württemberg e.V.

Mit den Kommunalen Landesverbänden und den fünf Wirtschafts- und Finanzverbänden hat sich die Landesregierung damit auf ein gemeinsames Arbeitsformat verständigt.

Ziele und Arbeitsweise der Entlastungsallianz

Ziel ist es, bürokratische Belastungen für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung abzubauen. Das Arbeitsformat ist als agiler Prozess bis 2025 angelegt. Landesregierung und Verbände arbeiten konstruktiv und lösungsorientiert zusammen. Wo ist eine Entlastung möglich? Haben wir die im Ländervergleich oder sogar EU-weit jeweils "beste" Lösung? Dies sind die Fragen, die wir uns dabei stellen.

Die Entlastungsallianz untersucht Themen aus allen relevanten Bereichen. Dazu gehören neben staatlichen und kommunalen Vorgaben auch privatwirtschaftlich gesetzte Standards. Die Verantwortlichen beziehen bestehende Initiativen und Strategiedialoge der Landesregierung und den Normenkontrollrat in den Arbeitsprozess ein, ohne Doppelstrukturen aufzubauen. Ebenso werden, wo

sinnvoll, externe Expertinnen und Experten hinzugezogen. Sind Entlastungspotenziale identifiziert, erarbeiten die Akteure der Entlastungsallianz gemeinsam Lösungsvorschläge. Mit einer konsequenten Aufgabenkritik und der gezielten und strukturierten Überprüfung bestehender Standards, Verfahren und Regulierungen sollen Belastungen vermieden oder abgebaut werden. Die Tiefe und Breite staatlicher Verantwortungsübernahme und die Verschlankung von Prozessen sowie Möglichkeiten der konsequenten Digitalisierung stehen im Fokus. Bei der Problembearbeitung sind auch innovative und disruptive Lösungen gefragt.

Einrichtung und Start der Entlastungsallianz

Am 7. November 2023 hat der Ministerrat die Ziele und die Organisationsstruktur der Entlastungsallianz beschlossen und den Startschuss für die Arbeitsphase gegeben.

Mit einer gemeinsamen Kick-off-Veranstaltung am 30. November 2023 hat die Entlastungsallianz die Arbeit aufgenommen. Davor waren in einer ersten Arbeitsphase über 200 Problemanzeigen identifiziert und in neun Themenbereiche eingeteilt worden. Die folgenden Themenfelder werden in neun Facharbeitsgruppen unter Verantwortung der federführenden Ressorts und unter Einbindung der Verbände bearbeitet: Verwaltungsorganisation, Unternehmen, Schule und Bildung, Migration und Integration, Umwelt, Planen und Bauen, Gesundheit und Soziales, Mobilität sowie Förderung und Zuwendungen.

Landesregierung und Verbände erarbeiten gemeinsam Maßnahmenvorschläge, die auf Landesebene umgesetzt werden können oder Maßnahmenvorschläge zur Anpassung von Bundes- und Europarecht. Auch privatwirtschaftlich gesetzte Standards werden in den Blick genommen. Wo keine Einigung über gemeinsame Lösungsvorschläge erzielt wird, wird ein Dissens festgehalten.

Das Staatsministerium steuert und koordiniert den Prozess mit der hierfür eingerichteten Geschäftsstelle Entlastungsallianz.

Ausblick

Am 23. Februar 2024 wurde ein erstes Entlastungspaket mit 20 Maßnahmen vorgelegt. Das Paket sieht

unter anderem vor, dass Vergabeverfahren vereinfacht werden, die Schulverwaltung bei der Datenverarbeitung entlastet und das kommunale Haushaltsrecht flexibilisiert wird.

Mit dem agilen Arbeitsformat Entlastungsallianz gehen wir neue Wege in Sachen Bürokratieabbau. Durch die enge Zusammenarbeit der Ressorts, Verbände und Expertinnen und Experten wird die Erfahrung der jeweiligen Akteure auf verschiedenen Ebenen berücksichtigt. Die enge Zusammenarbeit aller Akteure überwindet im Idealfall Silodenken – es werden tragfähige und praxistaugliche Lösungen auch für ebenen- oder sektorenübergreifende Problemstellungen gefunden. Der Fokus liegt dabei auf tatsächlichen Belastungen statt auf systematischer Überprüfung oder theoretischen Überlegungen. Während des Prozesses können jederzeit neue Problemanzeigen eingebracht werden. Die Schwerpunktsetzung und Priorisierung der zahlreichen Prüfungsaufträge erfolgt in den Facharbeitsgruppen, die eigenverantwortlich arbeiten.

Die Entlastungsallianz reiht sich in die Initiativen der Landesregierung zum Bürokratieabbau als eine der drei tragenden Säulen neben dem Normenkontrollrat und dem Masterplan für die Transformation der Verwaltung ein.

Die ersten Monate zeigen, dass das gemeinsame Format funktioniert. Zahlreiche Entlastungsvorschläge werden in den Facharbeitsgruppen beraten. Dort treffen unterschiedliche Ansprüche und Erwartungen von Ministerien, Verbänden und Expertinnen und Experten aufeinander. Die größte Herausforderung ist das Ringen um gute, allseitig tragfähige Lösungen. Denn für viele Regelungen, die Belastungen auslösen, gibt es durchaus nachvollziehbare und gute Begründungen: Mit neuen Regelungen wird dem Wunsch nach Absicherung, Stabilität und der Vermeidung von Risiken Rechnung getragen. Bürokratie ist damit nicht per se schlecht. Sie trägt als Kontrollmechanismus zu Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz bei. Es gilt ein ausgewogenes Maß an Bürokratie zu finden, das gleichermaßen schützt und Effizienz gewährleistet, ohne übermäßig komplex zu werden. Hier setzt das Format an und versucht durch Kompromisse im Sinne aller Beteiligten den Grad der notwendigen rechtlichen Absicherung neu zu definieren, um Erfolge im Bürokratieabbau zu erarbeiten.

Maßnahmen der Ministerien zum Bürokratieabbau (2. Säule)

In den Jahren 2022 bis 2023 haben die Ministerien den Abbau von Bürokratie mit folgenden Maßnahmen vorangetrieben und umgesetzt:

Ressort	Projekttitel	Seite
Staatsministerium	Digitales Kabinett / Teilprojekt digitales Gesetzblatt	14
Staatsministerium, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirt- schaft	Task Force Erneuerbare Energien: Trendwende beim Windkraft-Ausbau im Land	16
	Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW)	18
Ministerium für	Elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden	20
Finanzen	Online-Ticketing Staatliche Schlösser und Gärten und Digitalisierung der Monumente	21
	Novelle der Beihilfeverordnung	23
	i-Kfz: Pilotprojekt zur Online-Zulassung von Kraftfahrzeugen im Landkreis Heilbronn	25
Ministerium des	Bargeldloses Bezahlen bei der Polizei: Elektronisches Zahlungsverfahren für Verwarnungsgelder (eSolut)	27
Inneren, für Digita- lisierung und Kommunen	Start Open Data-Portal "daten.bw": Grundstein für leistungsfähige, nachhaltige und ineinandergreifende Datenstruktur im Land	28
	Änderung des Stiftungsgesetzes BWs zur Reform des Stiftungsrechts auf Bundesebene	30
	Verwaltungsleistungen schneller und einfacher digitalisieren: Start des Onlinezugangsgesetz-Hubs (OZG-Hub)	32
Ministerium für Wissenschaft, For- schung und Kunst	Eigenverantwortung der Hochschulen stärken	35
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Vereinfachung und Beschleunigung von Verwendungsnachweisprüfverfahren	38

Ressort	Projekttitel	Seite
	Verbraucherinfoportal zu behördlichen Informationen über Verstöße in Lebensmittel- und Futterunternehmen modernisiert	39
Ministerium für Ernährung,	"WaldPortal BW": zentrale, digitale, interaktive Wissens-, Informa- tions- und Verwaltungsplattform	42
Ländlichen Raum und Verbraucher-	Onlineantragstellung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum	44
schutz	Wildtierportal BW	45
	Digitalisierung LEADER	47
Ministerium für	Vereinfachte Kriterien für den Einsatz von Lang-Lkw zur Entlastung der Wirtschaft	48
Verkehr	Ausbau einer Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) zur zentralen Verkehrssteuerung in BW	50
Ministerium für	Stärkung schulischer Führungsteams in Baden-Württemberg: Mehr Entlastung für Schulleitungen	52
Kultus, Jugend und Sport	Erprobungsparagraf für Kitas: Rechtssichere Erprobung neuer Mo- delle vor Ort für Stärkung gegen den Fachkräftemangel	53
or ear	Online Bewerbungsverfahren BewO www.schule-in-bw.de/BewO	54
2.5.	Task Force Erneuerbare Energien: Fachbeitrag Artenschutz	55
Ministerium für Umwelt, Klima	Task Force Erneuerbare Energien: Öffnung Landschaftsschutzgebiete	56
und Energiewirt- schaft	Task Force Erneuerbare Energien: Öffnung Wasserschutzgebiete	57
Schare	Planungsgrundlage Auerhuhn	58
Ministerium der Justiz und für Mig- ration	JANO: Projekt zur Anonymisierung von Urteilen mithilfe von Künstlicher Intelligenz	59
	Elektronische Gerichtsakte im ganzen Land eingeführt für eine digitale und bürgerfreundliche Justiz (eJustice)	60
	Online-Gerichtsverhandlungen flächendeckend ermöglichen	61
	DiRUG: Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (EU 2019/1151): Registerportal der Länder	63
Ministerium für Landesentwicklung	Planungsrechtliche Erleichterungen zur Aktivierung von Bauland und zur Schaffung von Wohnraum für Kommunen	64
und Wohnen	Erleichterung baurechtlicher Rahmenbedingungen für die Einrich- tung von Mobilfunkmasten: Beseitigung von Funklöchern	65

Ressort	Projekttitel	Seite
	Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg (ViBa BW): schnellere Ge- nehmigungsverfahren durch digitale Baugenehmigung	66
	Erleichterungen für Campingplätze: Verschlankung der Camping- platz-Verordnung	68
	Elektronische Wohnungsbindungskartei	69
	Landtag beschließt Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren und Änderung der Landesbauordnung (LBO Novelle Digitalisierung)	71

Projekttitel	Digitales Kabinett / Teilprojekt digitales Gesetzblatt
Ressort	Staatsministerium
Link	www.baden-wuerttemberg.de/Gesetzblatt



Eine moderne Verwaltung muss auch ihre internen Prozesse konsequent digitalisieren. Deswegen hat das Staatsministerium das Projekt "Digitales Kabinett" ins Leben gerufen, das folgende Punkte umfasst:

- i. Die Geschäftsordnung der Landesregierung an den aktuellen Stand der Digitalisierung anpassen,
- ii. Das Verfahren zur Anmeldung von Kabinettspunkten modernisieren und
- iii. Ein digitales Gesetzblatt einführen.

Alle drei Maßnahmen sind inzwischen umgesetzt, die digitale Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen erfolgt seit Januar 2024.

Was bringt die Maßnahme?

Die Geschäftsordnung der Landesregierung wurde an aktuelle Erfordernisse angepasst und z.B. digitale Kabinettssitzungen ermöglicht. Das Verfahren zur Vorbereitung der Kabinettssitzung wurde intern modernisiert und digitalisiert, so dass bislang gedoppelte Meldungen entfallen. Ziel ist außerdem, dass auf umfangreiche Papiermappen mit den notwendigen Unterlagen in der Kabinettssitzung verzichtet werden kann, weil sämtliche Unterlagen elektronisch zur Verfügung stehen.

Das Gesetzblatt in Baden-Württemberg wurde seit seiner Einführung über siebzig Jahren lang in Papierform geführt. Der Herstellungs- und Veröffentlichungsprozess war seit der Erstausgabe im Jahr 1952 im Grunde immer noch unverändert. Veröffentlichungstexte wurden gesammelt und angeordnet, Papier bedruckt, gefaltet, sortiert, verpackt und an einzelne, zahlende Abonnenten im ganzen Land ausgeliefert. Das war nicht nur sehr arbeits-, sondern auch äußerst ressourcenintensiv.

Die Digitalisierung der Verkündung bringt große Vorteile und Vereinfachungen: Das digitale Gesetzblatt ist bürgernäher und bürgerfreundlicher ausgestaltet, da es jederzeit von überall online abgerufen und kostenfrei gelesen, gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden kann. Mit dem Wegfall von Papier-, Druck- und Auslieferungskosten werden Ressourcen eingespart. Beschlossene Gesetze und Verordnungen können direkt nach der Ausfertigung online verkündet werden. Das Gesetzblatt ist dadurch moderner und agiler, Verwaltungsabläufe werden verschlankt und beschleunigt.

Was tun wir dafür?

Im Projekt wurde die notwendige Verfassungsänderung angestoßen: Artikel 63 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg um Absatz 5 ergänzt. Damit konnte ein digitales Gesetzblatt durch ein einfaches Gesetz eingeführt werden. Anschließend wurden die erforderlichen Änderungen mit einem Änderungsgesetz zum Verkündungsgesetz umgesetzt. Die Vorschriften zur Ersatzverkündung und zur Niederlegung wurden angepasst, indem eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen wurde, auf öffentlich abrufbare, digitale Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen als Bestandteile der verkündeten Verordnung zu verweisen. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wurden die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines digitalen Gesetzblatts geschaffen. Dazu wurde ein elektronisches Verkündungsportal aufgebaut.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Einführung des digitalen Gesetzblatts ist abgeschlossen. Es ist unter <u>www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt</u> abrufbar.

Projekttitel	Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien
Ressort	Umweltministerium
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/trendw ende-beim-windkraft-ausbau-im-land



Ziel der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg war die Halbierung der Dauer von der ersten Projektierung bis zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen. Außerdem sollte die Flächenkulisse für erneuerbare Energien deutlich erhöht werden.

Durch optimierte Strukturen, digitalisierte Verfahren und moderne Arbeitsweisen sollen mit den vorhandenen Ressourcen alle Verwaltungsverfahren spürbar vereinfacht, beschleunigt und transparenter gestaltet werden.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die Maßnahmen der Task Force wurden die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg deutlich verbessert.

Neue Ansprechstellen und gezielter Personaleinsatz in der Verwaltung sorgen für einen serviceorientierten Informationsfluss zwischen Landesbehörden, Kommunen und Projektentwicklern. Damit können alle Verfahrensschritte optimal ineinandergreifen.

Verschiedene Beispiele zeigen, dass in Baden-Württemberg insgesamt eine

"Ermöglichungskultur" für erneuerbare Energien im Zusammenspiel der verschiedenen Institutionen und Beteiligten entstanden ist.

Sämtliche Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die für ein klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 notwendigen Ausbauziele im Bereich erneuerbare Energien zu ermöglichen.

Was tun wir dafür?

Neben der Halbierung der Verfahrenszeiten haben wir den Natur- und Artenschutz harmonisiert, Landschaftsschutzgebiete und regionale Grünzüge für die Windkraft geöffnet und Hürden im Denkmalschutz abgebaut. In der Umgebung von über 99 % aller Kulturdenkmale im Land entfällt jede Prüfung. Mit der Plattform "Erneuerbare BW" haben wir künftig auch eine landesweite Anlaufstelle für Projektierer.

Die Landesregierung sorgt durch Standardisierung der Abläufe und zunehmende Digitalisierung

für schnelle und rechtssichere Genehmigungsprozesse für Erneuerbare-Energien-Anlagen. Demnächst können Projektierer ihre Anträge digital bei den Genehmigungsbehörden einreichen. Gemeinsam mit den Verteilnetzbetreibern sorgen wir dafür, dass unsere Netze für den Hochlauf der erneuerbaren Energien gerüstet sind.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Maßnahme wurde formal mit Kabinettsvorlage vom 13. Juni 2023 abgeschlossen. Alle Aufgaben fallen nach Auflösung der Task Force-Struktur an die zuständigen Ressorts zurück. Für das weitere Monitoring wird in halbjährigen Rhythmus im Kabinett berichtet. Die ressort-und verwaltungsübergreifende Vernetzung wird durch den sog. Stakeholder-Dialog fortgesetzt, bei dem im dreimonatigen Turnus über aktuelle Problemstellungen diskutiert wird.

Projekttitel	Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW)
Ressort	Ministerium für Finanzen, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Link	https://repro-bw.bwl.de/ (nur LVN-Intranet)



Das Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW) umfasst den Aufbau eines neuen Haushaltmanagementsystems (HMS) und eines neu gestalteten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesensverfahrens (HKR). Anlass des Projekts ist der Umstand, dass Softwareprodukte aus der Herstellerwartung herausfallen. Diese werden mit RePro BW durch zukunftssichere neuere Produkte und Technologien ersetzt.

Was bringt die Maßnahme?

Zeitpunkt und Höhe von Einsparungen sind nicht bezifferbar.

Zunächst kommt es für eine gewisse Zeit zu einem Doppelbetrieb der Systeme (Erstellung Jahresabschluss, Landeshaushaltsrechnung und Archivierung). Da das System in Umfang und Qualität durch neue (digitalisierte) Prozesse ausgeweitet wurde (z.B. Beschaffung, eRechnungsverarbeitung, workflowgestützte Bearbeitung u.a.) ergeben sich höhere Kosten im laufenden Betrieb.

Einsparungen durch gesteigerte Effizienz bzw. qualitativer Verfahrens- und Prozessverbesserungen, werden sich auf die Landesverwaltung selbst beziehen.

Was tun wir dafür?

- Integration der Kassenfunktionalitäten, verbunden mit der Vermeidung von Anpassungsbedarf an Schnittstellen und Eigenentwicklungen sowie der Rückkehr zum SAP-Standard.
- Mit der Einführung eines landesweit technisch einheitlichen, strukturierten, revisionssicheren und in das HMS integrierten Beschaffungsprozesses inklusive medienbruchfreien eRechnungsverarbeitung bietet sich die Chance, diesen effizienter zu gestalten. Einerseits durch die Workflowunterstützung, andererseits durch organisatorische Maßnahmen wie z.B. (Teil-) Zentralisierung des Beschaffungsvorgangs.
- Die Haushaltsplanaufstellung wird durch die Integration der

- Mehrbedarfsanforderungsliste in das HMS effizienter und weniger fehleranfällig.
- Durch ein neues systemintegriertes Modul wird die Dokumentenerstellung des Staatshaushaltsplans erheblich vereinfacht und weniger zeitintensiv sein.
- Schaffung einer zentralen Geschäftspartnerverwaltung, verbunden mit einer erheblichen Steigerung der Datenqualität, und mittelfristig geringerem Aufwand zur Eingabe von Geschäftspartnerdaten.
- Die vollständige Ausbringung eines IT-gestützten dezentralen Managements der SAP-Berechtigungen erhöht die Revisionssicherheit und ist Voraussetzung für workflowgesteuerte Prozesse. Der nächste Bearbeiter wird vom System gefunden und automatisch benachrichtigt, was zu einem geringeren Bearbeitungsaufwand und einer Prozessbeschleunigung führt.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das neue System ist mittlerweile ein Jahr im produktiven Betrieb. Im Lauf des ersten Produktionsjahres wurden diverse Verbesserungen und Prozessvereinfachungen umgesetzt, um insbesondere das Handling für die Anwenderinnen und Anwender zu vereinfachen. Im Jahr 2024 werden die Landeshaushaltsrechnung und der Staatshaushaltsplan 2025/2026 zum ersten Mal mit dem neuen System erstellt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende des Jahres 2024 abgeschlossen.

Projekttitel	Elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden
Ressort	Ministerium für Finanzen
Link	-



Einkommensteuerbescheide werden im ELSTER-Portal in elektronischer Form bekanntgegeben und für die Bürgerinnen und Bürger, deren steuerliche Vertretungen und Unternehmen im ELSTER-Postfach bereitgestellt.

Was bringt die Maßnahme?

Mit dem Projekt DIVA (Digitaler Verwaltungsakt) baut die Steuerverwaltung die Digitalisierung weiter aus und stärkt ihren Bürgerservice. Durch die elektronische Bekanntgabe von (Einkommensteuer)-Bescheiden werden Medienbrüche vermieden, Ressourcen geschont und Kosten (z.B. Porto) eingespart. Von dieser Maßnahme profitieren alle Personen, die eine (Einkommensteuer)-Erklärung abgeben und auch die Steuerverwaltung selbst.

Was tun wir dafür?

Wir haben den rechtlichen Rahmen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch die Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a der Abgabenordnung des Bundes) vereinfacht. Baden-Württemberg hat sich mit anderen Ländern zusammengeschlossen, um die elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden zu entwickeln. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des Gesamtvorhaben KONSENS, der Koordinierten neuen Software-Entwicklung der Steuerverwaltung.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das Vorhaben wurde in zwei Stufen umgesetzt. Für ledige Steuerpflichtige und Bevollmächtigte mit Einzelbekanntgabevollmacht (Stufe 1) ist die elektronische Bekanntgabe bereits seit dem 24.03.2020 in BW möglich.

Die elektronische Bekanntgabe aller Einkommensteuerbescheide (Stufe 2) sowie weiterer Verwaltungsakte und sonstiger Schreiben ist seit dem 17. April 2023 in Baden-Württemberg möglich.

Projekttitel	Online-Ticketing Staatliche Schlösser und Gärten und Digitalisierung der Monumente
Ressort	Ministerium für Finanzen
Link	-



Die Buchung von Tickets für Eintritte und Führungen bei den Staatlichen Schlössern und Gärten (SSG) soll künftig auch online möglich sein. Darüber hinaus soll das digitale Informationsangebot erweitert werden.

Was bringt die Maßnahme?

Siehe oben.

Was tun wir dafür?

1. Online-Ticketing

Der Ticket-Shop für SSG ist Teil des Pilotprojekts Onlineshop des Landes.

Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen (FM), das Innenministerium (IM), die Betriebsleitung von Vermögen und Bau Baden-Württemberg und IT Baden-Württemberg (BITBW) neben drei externen Agenturen.

Das Projekt ist sehr umfangreich, weil das Kassensystem und die SAP-Umgebung im Vorfeld angepasst werden müssen, damit die Online-Buchungen ohne Medienbruch an die Buchhaltung von SSG übermittelt werden können.

2. Digitalisierung der Monumente

Das digitale Informationsangebot über die Monumente der SSG wird mit den Apps "Monumente BW" und "Monumente 3D" stetig ausgebaut und erweitert, um diese möglichst vielen Menschen auch über digitale Kanäle zeitgemäß und einfach zugänglich zu machen.

Wie ist der aktuelle Stand?

Online-Ticketing

a) Schnittstellen

Die Migration aller vorhandenen Kassensysteme zu einem Gesamtsystem ist 2023 komplett erfolgt.

Die meisten Vorarbeiten zu den Schnittstellen sind abgeschlossen oder befinden sich in der finalen Abstimmung. Ein Testshop für das Onlineticketing wird bei der BITBW beauftragt, um etwaige auftretende Fehler zu beheben oder Anpassungen vorzunehmen.

Die SAP-Schnittstelle konnte mangels Kapazität bei BITBW bisher noch nicht realisiert werden. Die Schnittstelle wurde erst im Dezember 2023 seitens BITBW priorisiert.

b) Voraussetzungen in den Monumenten der SSG

In den Monumenten fanden dort, wo notwendig, die technischen Umbauarbeiten der Zutrittssysteme statt. Derzeit muss noch geklärt werden, in welchen Monumenten, über die bestehenden Scanner an den Eintrittskassen hinaus weitere kabellose Scanner benötigt werden.

c) Zahlungsmittel

Für den Onlineshop sollen zunächst die Zahlungsmittel Kreditkarte und PayPal eingerichtet werden. Die vertragliche Gestaltung befindet sich in Abstimmung.

d) Zeitpunkt Einführung des Onlineticketing

Ab April 2024 soll das Onlineticketing stufenweise in den Monumenten der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg eingeführt werden.

2. Digitalisierung der Monumente

e) Monumente BW

Die App "Monumente BW" kann kostenlos heruntergeladen werden.

Die App hält über die Schlösser Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Mergentheim, sowie die Grabkapelle auf dem Württemberg und Kloster Maulbronn Besuchsinformationen und eine Tourauswahl bereit. Schloss und Schlossgarten Schwetzingen und Weikersheim, sowie Kloster und Schloss Salem werden als nächstes in die App implementiert.

f) Monumente 3D

Die "Monumente 3D App" kann kostenlos heruntergeladen werden.

Die virtuellen Rekonstruktionen der Festungsruine Hohentwiel und des Hortus Palatinus sind in der App veröffentlicht.

In Bearbeitung sind virtuelle Rekonstruktionen der Burgfeste Dilsberg, dem Watteau-Kabinett in Schloss Bruchsal und des Tafelzimmers im Schloss Weikersheim.

Projekttitel	Novelle der Beihilfeverordnung
Ressort	Ministerium für Finanzen
Link	-



Mit der Novelle der Beihilfeverordnung verfolgt das Ministerium für Finanzen ein Digitalisierungsprojekt in eigener Ressortzuständigkeit. Die beihilferechtlichen Regelungen sollen soweit wie möglich maschinell überprüfbar werden. Maschinell überprüfbar bedeutet, dass die Beihilfefähigkeit an Voraussetzungen anknüpft, deren Vorliegen anhand von maschinell überprüfbaren Daten geprüft werden können. Maschinelle Überprüfbarkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für automatisiertes Verwaltungshandeln. Solch eine maschinell überprüfbare Regelung im Beihilferecht würde zum Beispiel die Beihilfefähigkeit von Fahrkosten nicht an eine bestimmte Anzahl von gefahrenen Kilometern in einem bestimmten Umkreis, sondern etwa an einen Höchstbetrag anknüpfen. Weiter sollen die beihilferechtlichen Regelungen verständlicher und anwenderfreundlicher werden. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung rechtlicher Änderungsbedarfe.

Was bringt die Maßnahme?

Durch eine konsequente Digitalisierung soll eine moderne Verwaltung geschaffen werden. Damit wird die Verwaltung zukunftsfähig aufgestellt und Bürgerinnen und Bürger entlastet. Das Projekt ist notwendig, weil die Beihilfeverordnung seit 1995 in Kraft ist und bisher nur in Teilen anlassbezogen geändert wurde. Das Verwaltungshandeln hat sich in den letzten dreißig Jahren durch fortschreitende Digitalisierung grundlegend geändert. Die aktuellen beihilferechtlichen Regelungen knüpfen häufig an Voraussetzungen an, deren Vorliegen nicht ohne Weiteres maschinell geprüft werden können. Damit begrenzt die derzeitige Verordnung die digitale Sachbearbeitung. Das soll durch dieses Projekt geändert werden. Mit der Novelle schaffen wir Regelungen, die das Verwaltungshandeln vereinfachen. Damit leistet die Novellierung der Beihilfeverordnung einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Unbürokratische Verfahren und verständliche Regelungen erhöhen die Normenakzeptanz bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Was tun wir dafür?

Das Ministerium für Finanzen bindet bereits zum Projektstart die beiden staatlichen Beihilfestellen des Landes, das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg und den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, bei Erstellung des Regelungsentwurfs ein. In vier Workshop-Terminen wurden zu Beginn der Novelle Änderungsbedarfe erhoben und maschinell überprüfbare Regelungen gemeinsam mit den staatlichen Beihilfestellen des Landes erarbeitet.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das Ministerium für Finanzen erstellt aktuell den Regelungsentwurf. Die Novelle der Beihilfeverordnung soll Mitte 2025, also in der aktuellen Legislaturperiode, abgeschlossen sein.

Projekttitel	i-Kfz: Pilotprojekt zur Online-Zulassung von Kraftfahrzeugen im Landkreis Heilbronn
Ressort	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/pilotpr ojekt-zur-online-zulassung-von-kraftfahrzeugen-startet



Das Land Baden-Württemberg hat mit Bundesmitteln in Zusammenarbeit mit der Komm.ONE als Dienstleister eine Online-Leistung zur Kfz-An-, Um- und Abmeldung entwickelt und diese als sogenannte EfA-Leistung ("Einer für Alle") anderen Bundesländern zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt. Dabei wurde die vierte Stufe der internetbasierten Kraftfahrzeugzulassung (i-Kfz Stufe 4 / i-Kfz 4) umgesetzt. Dieser neu entwickelte Online-Dienst wurde ab 20. April 2023 zunächst im Landkreis Heilbronn mit einem reduzierten Funktionsumfang pilotiert (Arbeitstitel i-Kfz 3+¹).

Was bringt die Maßnahme?

Die Maßnahme soll die Anzahl der Online-Zulassungsanträge erhöhen und einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger schaffen. So werden zeit- und ortsunabhängige Beantragungen ohne Fahrtwege zur Behörde möglich. Auch die Zulassungsbehörde wird durch vollautomatisierte Zulassungen und einen reduzierten Bearbeitungsaufwand entlastet.

Was tun wir dafür?

Die Entwicklung des Online-Dienstes zur Umsetzung der Stufe vier bringt eine Reihe von Verbesserungen mit sich. So wurde unter Einsatz von Nutzerforschung der Dienst komplett neugestaltet und die Nutzerfreundlichkeit deutlich erhöht. Zudem wurde bei der Kfz-Abmeldung auf die Identifizierung mit Onlineausweisfunktion des neuen Personalausweises verzichtet.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Neuentwicklung des Online-Dienstes zur Umsetzung der Stufe 4 wurde Ende August 2023

¹ Dies soll veranschaulichen, dass sich der Dienst konzeptionell und zeitlich zwischen den Stufen 3 und 4 bewegt und so auf den ersten Blick erkennbar machen, dass es sich noch nicht um die vollständige Umsetzung der Stufe 4 handelt.

vollständig abgeschlossen und zum 1. September 2023 in alle Zulassungsbehörden in Baden-Württemberg und im Anschluss an andere Bundesländer ausgerollt. Nach dem Go-Live des neuen Online-Dienstes in Heilbronn konnte im ersten Monat der Nutzung (Mai 2023) bereits eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahresmittel (von April 2022 bis Mai 2023) um über 100 % festgestellt werden. Nach dem bundesweiten Start im September lassen sich steigende Antragszahlen im Onlinebereich konstatieren, allerdings nicht in diesem hohen Umfang.

Projekttitel	Bargeldloses Bezahlen bei der Polizei: Elektronisches Zahlungsverfahren für Verwarnungsgelder (eSolut)
Ressort	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/bargeld loses-bezahlen-bei-der-polizei



Mit dem Projekt eSolut ist 2023 der bargeldlose Zahlungsverkehr bei der Polizei Baden-Württemberg landesweit eingeführt worden. Mit eSolut können Ordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich bis einschließlich 55 Euro, Sicherheitsleistungen – bei Betroffenen, die nicht in Deutschland wohnen – sowie in gewissen Fällen auch Haftbefehle nun direkt vor Ort bargeldlos bei den Polizistinnen und Polizisten mit einer Girocard oder Kreditkarte oder per Handy via Bezahl-App bezahlt werden.

Was bringt die Maßnahme?

Verwarnungen:

Bürgerinnen und Bürger können durch die freiwillige bargeldlose Bezahlung der Verwarnung das Ordnungswidrigkeitenverfahren vor Ort rechtskräftig abschließen.

Für die Polizei entfallen durch die bargeldlose Bezahlung - mit Ausnahme bei Verkehrsunfällen - Aufwände für die Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem und den Versand der Anzeige an die Bußgeldbehörde.

Die Bußgeldbehörden werden um Erfassungs- und Bearbeitungsaufwände entlastet.

Vorführungs- und Haftbefehle sowie Sicherheitsleistungen:

Für die Betroffenen und die Polizei fallen zeitaufwändige Fahrten zum nächsten Geldautomaten weg, wenn nicht ausreichend Bargeld vorhanden ist.

Was tun wir dafür?

Insgesamt kommen bei den Dienststellen der Polizei 905 Bezahlterminals zum Einsatz.

Wie ist der aktuelle Stand?

Der landesweite Rollout der Bezahlterminal ist im Herbst 2023 gestartet.

Projekttitel	Start Open Data-Portal "daten.bw": Grundstein für leistungsfähige, nachhaltige und ineinandergreifende Datenstruktur im Land
Ressort	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Link	https://www.daten-bw.de/ https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/oeffentl iche-daten-zentral-nutzbar-machen



Das Land Baden-Württemberg hat am 20. Juli 2023 das landeseigene Open-Data-Portal (www.daten-bw.de) gestartet. Das Portal ist ein Metadatenportal, auf dem maschinenlesbare Daten aller Verwaltungsebenen zugänglich und an zentraler Stelle auffindbar sind. Die Daten bleiben auf den Servern der Datenbereitsteller. Die Verantwortung für verlinkte Daten und Informationen bleibt ebenfalls bei den Datenbereitstellern, die auch Ansprechpartner bei Rückfragen sind. Von verlinkten Portalen (wie bspw. MobiData) erfolgt eine automatisierte Datenübernahme (Harvesting) über einen RDF-Endpunkt oder eine CSW-Schnittstelle.

Was bringt die Maßnahme?

Mit dem Open-Data-Portal ist der Grundstein gelegt für das Ziel der Landesregierung schrittweise "Daten mit öffentlicher Relevanz in maschinenlesbarer Form (Open Data)" zur Verfügung zu stellen. Damit gibt es nun einen zentralen Zugang zu Verwaltungsdaten aus Baden-Württemberg, die transparent, offen und frei nutzbar sind. Öffentliche Stellen aller Verwaltungsebenen können ihre Datensätze über das Portal zur Verfügung stellen. Perspektivisch soll eine leistungsfähige, nachhaltige und ineinandergreifende Dateninfrastruktur für Baden-Württemberg geschaffen werden.

Was tun wir dafür?

Zum Start des Landesportals "daten.bw" hat der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg die Landesressorts sowie die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg angeschrieben und alle Landesbehörden, Kommunen und öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg eingeladen, ihre Daten zu teilen und über das Landesportal für die Öffentlichkeit auffindbar und nutzbar zu machen. Die begleitend versandte Handreichung bietet einen Überblick über die wichtigsten Informationen zu Open Data sowie zur Nutzung des

Portals und den technischen Voraussetzungen. Überdies spricht das für das Landesportal "daten.bw" zuständige Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Verwaltungseinrichtungen und Betreiber bereits existierender (Meta-)Datenportale direkt an und steht in fortlaufendem Kontakt mit den Kommunalen Landesverbänden. Ergänzend hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im November 2023 drei Informationsveranstaltungen zum Thema Open Data, dem Mehrwert und der Rolle von Open Data in der Verwaltung angeboten und einen Überblick über die Open Data-Aktivitäten des Landes und der Kommunen sowie das Landesportal gegeben.

Wie ist der aktuelle Stand?

Aktuell sind rund 920 Datensätze auf dem Open Data Portal des Landes verlinkt. Die Anbindung weiterer datenbereitstellenden Stellen erfolgt sukzessive. Damit kann nach und nach eine wachsende Zahl an Datensätzen bereitgestellt werden. Es liegt nun auch an den Verwaltungseinrichtungen, sich zu beteiligen und weitere Datensätze einzupflegen bzw. über eine Schnittstelle automatisch abfragen und aktualisieren zu lassen.

Projekttitel	Änderung des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg zur Reform des Stiftungsrechts auf Bundesebene
Ressort	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ministe rrat-beschliesst-aenderung-des-stiftungsgesetzes



Rechtsfähige Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht müssen die Stiftungen der zuständigen Stiftungsbehörde regelmäßig eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorlegen, damit die Stiftungsbehörde eine Rechnungsprüfung durchführen kann (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg – StiftG).

Die Stiftungen können die Jahresrechnung selbst erstellen. Sie können sie aber auch durch Stellen mit besonderer Fachkenntnis durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer erstellen lassen. Erstellt eine solche Stelle die Jahresrechnung, kann eine zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung durch die Stiftungsbehörde oftmals kein Mehr an Schutz für die Stiftung bewirken. Die Prüfung durch die Stiftungsbehörde wäre damit regelmäßig eine bloße bürokratische Förmlichkeit.

Die Stiftungsbehörde soll deshalb von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absehen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Jahresrechnung wurde durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft,
- die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt und
- der entsprechende Prüfungsbericht wurde der Stiftungsbehörde vorgelegt.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die neue Regelung im Stiftungsgesetz wird Verwaltungsaufwand bei den Stiftungsbehörden und auch bei den Stiftungen reduziert. Dadurch werden sie entlastet und es wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Gleichzeitig bleiben die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Stiftungsbehörde unverändert. Durch die "soll"-Formulierung kann die Stiftungsbehörde auch künftig in notwendigen Einzelfällen eine eigene ergänzende Rechnungsprüfung durchführen, zum Beispiel wenn ihr Hinweise darauf vorliegen, dass die Rechnungsprüfung fehler- oder mangelhaft war.

Was tun wir dafür?

Durch Artikel 1 Ziffer 7 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) wurde in § 9 StiftG der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. In diesem Fall soll sie von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absehen."

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Änderung ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Projekttitel	Verwaltungsleistungen schneller und einfacher digitalisieren: Start des Onlinezugangsgesetz-Hubs (OZG- Hub)
Ressort	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Links	https://www.ozg-hub.de/ https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/verwalt ungsleistungen-schneller-und-einfacher-digitalisieren



Verwaltungsleistungen schnell, einfach und flächendeckend digital umzusetzen. Das ermöglicht die Low-Code-Plattform "OZG-Hub" durch ihren modularen Aufbau und die intuitiv zu bedienende Prozessmodellierungsoberfläche. Durch die konsequente Ausrichtung am Prinzip "Einer für alle" können die Online-Bürgerdienste im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bundesweit von anderen Verwaltungen nachgenutzt werden. Hierfür steht eine intuitiv bedienbare Oberfläche mit vorgefertigten Bausteinen und standardisierten Schnittstellen zur Verfügung. Der integrierte Formulardesigner mit "Drag & Drop"-Funktionalität ermöglicht die einfache Konfiguration komplexer Formulare. Auch die für die bundesweite Nutzung von Online-Diensten notwendigen Schnittstellen und Dienste, wie z.B. das Benutzerkonto BundID oder FIT-Connect, sind integriert. Anpassungen für die spätere Nutzung durch andere Verwaltungen sind ebenfalls problemlos möglich, da die notwendigen Anpassungen über Portalverbund bzw. den Parametrisierungsdienst EfA ZuFi-Service von Dataport erfolgen.

Damit können Verwaltungen selbst komplexe Antragsprozesse inklusive Bezahlfunktion "ePayment" und Fachverfahrensanbindung direkt auf der Plattform umsetzen. Aufwändige und zeitintensive Programmierarbeiten sind hierfür nicht erforderlich. Kooperationen bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Bürgerdienste - auch über Ländergrenzen hinweg - sind mit der Plattform denkbar einfach und ausdrücklich erwünscht.

Der OZG-Hub ist ein Gemeinschaftsprojekt von Sachsen und Baden-Württemberg und eine Weiterentwicklung der bewährten Prozessplattformen beider Länder. Im Unterschied zu diesen ist er für den länderübergreifenden, bundesweiten Einsatz konzipiert. In neun Bundesländern sind bereits Online-Dienste im Einsatz, die mit dem OZG-Hub realisiert wurden.

Was bringt die Maßnahme?

Durch den Low-Code-Ansatz ermöglicht der OZG-Hub die schnelle Entwicklung kompletter Online-Dienste. Verwaltungen werden damit in die Lage versetzt, Online-Dienste selbst zu erstellen, anstatt sie entwickeln zu lassen. Eine aufwändige Beauftragung von Dienstleistern und die damit verbundenen Ausschreibungen entfallen.

Zudem können bereits bestehende Online-Dienste wiederverwendet werden. Da der OZG-Hub in die föderale IT-Landschaft integriert ist und über entsprechende Schnittstellen verfügt, ist die Nachnutzung bundesweit möglich. So können Verwaltungen aus anderen Bundesländern nicht nur über den OZG-Hub entwickelte Online-Dienste nachnutzen, sondern auch selbst Dienste auf dem OZG-Hub entwickeln, die wiederum von baden-württembergischen oder anderen Verwaltungen nachgenutzt werden können. Der organisatorische Aufwand, der in den Verwaltungen für die Nachnutzung entsteht, ist ungleich geringer als bei einer Neuentwicklung. Indem der OZG-Hub Kooperationen über Landesgrenzen hinweg ermöglicht, unterstützt er den Bürokratieabbau auf vielen Ebenen.

Auch die konsequente Ausrichtung auf bundesweite Standards ist ein wichtiger Hebel für den Bürokratieabbau. Durch die integrierten Schnittstellen der föderalen IT fördert er die Standardisierung bei der Verwaltungsdigitalisierung und stellt damit sicher, dass die auf dem OZG-Hub entwickelten Dienste zukunftssicher sind. Darüber hinaus setzen wir nach dem Grundsatz "Wir machen nichts, was es nicht schon gibt" auf bewährte Standards und vorhandene Schnittstellen und vermeiden so aufwändige Neuentwicklungen.

Was tun wir dafür?

Zum einen bauen wir die Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatskanzlei aus, wodurch sich zahlreiche Synergien ergeben, die einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Durch die Nutzung des OZG-Hubs als Plattform für die Entwicklung von Online-Diensten stellen beide Länder sicher, dass zukünftig entwickelte Online-Dienste bereits für eine einfache Nachnutzung vorbereitet sind.

Die Weiterentwicklung des OZG-Hubs ist konsequent auf eine bundesweite Nutzung ausgerichtet. Damit sind die auf der Plattform entwickelten Online-Dienste zukunftssicher und die Prozesse zur Entwicklung und Nachnutzung folgen standardisierten Abläufen und vermeiden so unnötigen bürokratischen Aufwand.

In vielschichtigen Kommunikationsmaßnahmen informieren wir über den OZG-Hub, zeigen die damit verbundenen Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung und die daraus resultierenden Potenziale zum Bürokratieabbau auf. Wir betreiben die Website www.ozg-hub.de mit begleitendem Newsletter und Linkedin-Seite, sind auf Kongressen wie dem Digitalen Staat und dem Zukunftskongress mit Vorträgen und Ständen präsent und organisieren eigene Informationsveranstaltungen.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die für eine bundesweite Nutzung erforderlichen Schnittstellen sind bereits vorhanden, ebenso

alle relevanten Prozessbausteine, Parametrisierungsmöglichkeiten und der Formulardesigner. Auf dem OZG-Hub wurden bereits zwei Online-Dienste entwickelt und zur weiteren Nutzung bereitgestellt: Elterngeld und die An-, Ab- und Ummeldung von Kraftfahrzeugen in der höchsten Reifegradstufe 4 (i-Kfz 4). Insbesondere der letztgenannte Dienst unterstreicht das Potenzial zum Bürokratieabbau, das der OZG-Hub bietet.

Der im September 2023 freigeschaltete Dienst "i-Kfz 4" wird bereits von acht der 16 Bundesländer genutzt: Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wird es teilweise genutzt.

Weitere Online-Angebote befinden sich im Aufbau. Darüber hinaus laufen die konzeptionellen Vorbereitungen für die Übernahme von Online-Diensten aus service-bw und Amt24.

Projekttitel	Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Link	-



Die in Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 erfolgten Änderungen von § 46 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 48 Absatz 2 Satz 2 LHG sehen vor, dass Berufungen und die Entscheidung über die Änderung von Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen übertragen werden können. Das Wissenschaftsministerium hat hiervon Gebrauch gemacht.

a.) Delegation der Zuständigkeit für Berufungen an die Hochschulen Das Wissenschaftsministerium hat gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 LHG die Zuständigkeit für Berufungen auf die Hochschulen übertragen. Das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zum Berufungsverfahren (Liste) entfällt. Die Hochschulen berichten im Gegenzug dem Wissenschaftsministerium mit unterlegtem Formblatt jeweils Mitte Januar des Folgejahrs über die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember erfolgreich abgeschlossenen Berufungsverfahren (Rufannahme). Ein erster Bericht ist dem Wissenschaftsministerium zum 31. Januar 2024 vorzulegen.

Von der Übertragung der Berufungen an die Hochschulen ausgenommen sind:

- Vereinfachte Verfahren i. S. d. § 48 Absatz 1 Satz 5 LHG,
- Berufungen im Konkordat bzw. Berufungen, bei denen das Einvernehmen von Religionsgemeinschaften erforderlich ist, und
- Berufungen im Studiengang Steuerverwaltung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Fakultät II).
- b.) Übertragung der Zuständigkeit für Funktionsbeschreibungen an die Hochschulen Das Wissenschaftsministerium hat gemäß § 46 Absatz 3 LHG die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Änderung der Funktionsbeschreibungen bei Professuren, Hochschuldozenturen sowie Tenure-Track-Professuren und damit auch die Festlegung der Dienstaufgaben auf die Hochschulen übertragen. Von der Übertragung der Entscheidung über die Änderung von Funktionsbeschreibungen ausgenommen sind:
 - Funktionsbeschreibungen fachdidaktischer Professuren in der Lehrerbildung,

- Funktionsbeschreibungen, die die Struktur des Hochschulsystems berühren (Wechsel der Professur zwischen Fächergruppen²), und
- Funktionsbeschreibungen in kleinen Fächern gemäß Kartierung der Arbeitsstelle Kleine Fächer der Universität Mainz.³
- c.) Unbefristete Einrichtungsgenehmigung von Studiengängen durch das Wissenschaftsministerium

Das Wissenschaftsministerium genehmigt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Einrichtung neuer Studiengänge ohne Befristung mit der auflösenden Bedingung, dass Studiengänge lückenlos akkreditiert sind bzw. sein müssen. Die entsprechenden Akkreditierungsbescheide sind dem Wissenschaftsministerium wie bisher rechtzeitig vorzulegen, ansonsten entfällt die Einrichtungsgenehmigung. Bei Änderung und Aufhebung von Studiengängen bleibt es beim bisherigen Verfahren.

d.) Reduzierung der beratenden Teilnahme des Wissenschaftsministeriums an den Sitzungen des Hochschulrats

Um die Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken und dies auch nach außen zu dokumentieren, reduziert das Wissenschaftsministerium die beratende Teilnahme in den Sitzungen des Hochschulrats. Das Wissenschaftsministerium nimmt seit 1. Januar 2023 im Regelfall nur noch an einer Sitzung des Hochschulrats pro Jahr teil. Da dem Wissenschaftsministerium Gespräche und ein Informationsaustausch mit den Rektoraten und Vorsitzenden der Hochschulräte ein wichtiges Anliegen sind, wird dieser in einem neuen Format (gemeinsames Jahresgespräch auf Arbeitsebene mit den jeweiligen Rektoraten und Hochschulratsvorsitzenden im Wissenschaftsministerium).

Was bringt die Maßnahme?

- Geisteswissenschaften
- Sport
- Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Mathematik / Naturwissenschaften
- Humanmedizin / Gesundheitswissenschaften
- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin
- Ingenieurwissenschaften
- Kultur / Kunstwissenschaft
- Außerhalb der Studienbereichsgliederung

² Fächergruppen (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg):

³ Kartierung Arbeitsstelle Kleine Fächer Universität Mainz: <a href="https://www.kleinefaecher.de/kartierung/kleinefaecher.de/kleine

Mit den Maßnahmen wird die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt. Die Hochschulen sollen dadurch, insbesondere im Bereich der Berufungsverfahren, schneller agieren können, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Was tun wir dafür?

Durch die o.g. Maßnahmen werden bürokratische Prozesse verschlankt und damit beschleunigt (z.B. Berufungsverfahren).

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Übertragung der Berufungen und der Entscheidung über die Änderung von Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen erfolgte zum 1. Januar 2023 zunächst für eine Erprobungsphase von fünf Jahren.

Projekttitel	Vereinfachung und Beschleunigung von Verwendungsnachweisprüfverfahren
Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM)
Link	-



Die Maßnahme betrifft alle Förderprogramme des Landes, bei denen ein Verwendungsnachweis zu führen ist. Dabei führt insbesondere das im Regelverfahren bei Projektförderungen vorgesehene Vollbelegprüfverfahren zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Zuwendungsempfängern sowie der prüfenden Stelle. Sämtliche Belege für angefallene Projektkosten sind der Prüfstelle vorzulegen.

Im Rahmen einer Pilotphase hat das WM damit begonnen, zur Vereinfachung auf die vollständige Vorlage von Verwendungsnachweisen zu verzichten und auf Stichprobenprüfungen für geförderte Forschungseinrichtungen bei Projektförderungen umgestellt.

Was bringt die Maßnahme?

Weil auf die Vollbelegprüfung verzichtet wird, werden Antragsteller, beauftragte Projektträger und die L-Bank von Bürokratie entlastet. Laut der L-Bank kam es in der Vergangenheit kaum zu Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen, die nicht auch in einer vereinfachten Prüfung anhand von Beleglisten hätten festgestellt werden können.

Was tun wir dafür?

Die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung richtet sich nach den §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Im Regelverfahren ist ein Vollbelegprüfverfahren vorgesehen, was zu erheblichem Verwaltungsaufwand für Antragsteller und Zuwendungsgeber führt. Gemäß VV Ziffer 5.3.1 zu § 44 LHO darf in begründeten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden. Zur Ausweitung des bisherigen Ausnahmetatbestandes sind weitere Anpassungen in den Vorschriften zur LHO zu prüfen.

Wie ist der aktuelle Stand?

Nach positiven Erfahrungen ist eine Ausweitung geplant und entsprechende Vorschläge zur Anpassung der LHO werden auch in der Entlastungsallianz diskutiert. Beispiele sind die Erhöhung von Bagatellgrenzen nach VV Nr. 11 zu § 44 LHO sowie die Änderung der bisherigen Ausnahmetatbestände als Regelfall und die Änderung von Kann-Vorschriften in Soll-Vorschriften.

Projekttitel	Verbraucherinfo-Portal zu Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs
Ressort	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Link	www.verbraucherinfo-bw.de



Mit der Verabschiedung des § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2012 eine Regelung zur Transparentmachung von Kontrollergebnissen geschaffen. Diese Regelung ist im Jahr 2018 vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich bestätigt und im Jahr 2019 vom Bundestag maßgeblich überarbeitet worden.

Demnach müssen die zuständigen Behörden unverzüglich die Öffentlichkeit informieren unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

- 1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder
- 2. ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassener oder verbotener Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel vorhanden ist oder
- 3. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist. Verstöße gegen bauliche Anforderungen, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, sowie Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflichten, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, bleiben außer Betracht.

Zuständige Behörden für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung, also auch für die Transparentmachung und Veröffentlichung von Kontrollergebnissen nach § 40 Absatz 1a LFGB, sind in Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden, für die Futtermittelüberwachung die Regierungspräsidien. Die veröffentlichten Daten sind nach sechs Monaten zu löschen.

Was bringt die Maßnahme?

Aus der Sicht des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entspricht eine dezentrale Veröffentlichung der Kontrollergebnisse auf 44 Internetseiten der Landratsämter bzw. der kreisfreien Städte sowie im Falle der Futtermittelüberwachung der vier Regierungspräsidien nicht dem Bedürfnis der Verbraucherschaft und der Öffentlichkeit nach gebündelter Information und einheitlichem Verwaltungshandeln. Daher hat sich das Ministerium entschieden, ein Landesportal einzurichten, auf dem alle Veröffentlichungen zu den drei oben genannten Bereichen für die Futtermittel- und die Lebensmittelüberwachungsbehörden gebündelt veröffentlicht werden.

Mit einem Landesportal können die Informationen "aus einem Guß" und gleichartig für die Verbraucherinnen und Verbraucher vermittelt werden.

Was tun wir dafür?

Mit Einführung der neuen Rechtsvorgabe im Jahr 2012 bestand der Bedarf, zeitnah bis zum Inkrafttreten der Regelung ein Portal anbieten zu können. Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (CVUA Stuttgart) hat auf Bitte des MLR kurzfristig eine Internetseite mit Basisfunktionalitäten erstellt und online geschaltet. Die Lösung bestand jedoch nicht in einem Portal im eigentlichen Sinne, sondern nur in einer Webseite, auf der die Links der zuständigen Behörden gebündelt aufgelistet waren. Die Links führten zu einheitlichen pdf-Dokumenten auf den Webseiten der Landratsämter und kreisfreien Städte, in denen die zu veröffentlichenden Informationen dargestellt waren.

Die Verlinkungen waren sehr fehleranfällig. Auch konnten in der ersten Version des Portals des CVUA Stuttgart nur die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und die nötigsten Funktionalitäten bereitgestellt werden. Obwohl Baden-Württemberg mit diesem Portal bereits eine umfassendere und komfortablere Lösung als andere Länder angeboten hat, blieb diese nicht von Kritik der Verbraucherschutzorganisationen und Medien verschont. Die Hauptkritikpunkte waren, dass die Daten nur in wenig komfortablen pdf-Dateien zur Verfügung gestellt werden und keinerlei Such-, Filter- oder Sortiermöglichkeit besteht. Diese Kritikpunkte wurden im Rahmen der Überarbeitung aufgegriffen und behoben.

Das Portal des CVUA Stuttgart wurde auf eine andere Plattform (Fa. Pirobase Imperia) migriert, die die Anforderungen an einen einfachen und barrierefreien Zugang zu den veröffentlichten Daten besser erfüllt. Der neue Auftritt ist im grundsätzlichen Erscheinungsbild und Aufbau der alten Plattform angeglichen. Die neue Plattform ermöglicht jedoch mehreren Autoren verschiedener Behörden Schreibrechte, weshalb ein spezielles Berechtigungskonzept erforderlich wurde. Anstelle der pdf-Tabellen werden die für die Veröffentlichungen notwendigen

Informationen im Hintergrund in einer Datenbank gespeichert. Aus dieser können die Daten sortiert, gefiltert und aufgrund einer Terminverwaltung automatisch gelöscht werden.

Ein responsives Design ermöglicht das Aufrufen des Portals von unterschiedlichen Endgeräten, also z.B. sowohl von einem Desktopcomputer als auch von einem Smartphone. Die Oberfläche passt sich dann entsprechend an.

Wie ist der aktuelle Stand?

Im April 2023 ging das neue Portal online. Jeden Monat werden von den zuständigen Behörden 20-30 neue Meldungen eingestellt. Das Portal wird durchschnittlich im Monat rund 70.000 Mal besucht.

Für 2024 ist vorgesehen, das Portal sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Behörden weiter zu optimieren.

Projekttitel	WaldPortal BW
Ressort	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Link	-



Das "WaldPortal BW" befindet sich aktuell im Aufbau. Es wird die zentrale Online-Kommunikations- und Informationsplattform für die Landesforstverwaltung, Waldbesitzer und Forstunternehmer, Forstwirtschaftliche Vereinigungen und weitere Akteure wie zum Beispiel aus dem Bereich der Umweltbildung, sowie die interessierte Bevölkerung. Das WaldPortal BW baut technisch auf denselben Bausteinen wie das Wildtierportal auf und verfolgt dieselbe Intention. Durch die Integration verschiedener Akteure in einer zentralen digitalen Plattform wird die Grundlage geschaffen, behördliche und anderer Prozess vollständig abzubilden. Der Fokus liegt aktuell auf der Implementierung der forstlichen Förderung und ihrer Prozesse. Hierfür muss eine breite technische und fachliche Grundlage geschaffen werden, auf die weitere Prozesse aufgesetzt werden können.

Was bringt die Maßnahme?

Mit dem WaldPortal BW wird die Vernetzung zwischen der Landesforstverwaltung, den Waldbesitzern, Forstunternehmern, weiteren Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht und vorangetrieben. Mit der modernen Softwarearchitektur und Rechte-/Rollensystem, werden die unterschiedlichen Geschäftsprozesse vollständig digital abbildbar. Dabei kommen auch neue Ansätze aus dem Bereich der Automatisierung zum Einsatz, die v.a. behördenseitig die Aufgabenbewältigung standardisiert und beschleunigt. Damit wird auch die Transparenz behördlicher Prozesse deutlich gesteigert.

Was tun wir dafür?

Das MLR baut das WaldPortal BW aktuell auf und wird nach der forstlichen Förderung weitere Funktionalitäten entwickeln.

Wie ist der aktuelle Stand?

Aktuell wird das WaldPortal aufgebaut. Bereits jetzt sichtbare Elemente sind die WaldExpert-App, die den Privatwaldbesitzern mit Fachinformationen unterstützen soll, sowie die WaldPfade-App. Diese App macht Informationen aus dem Bereich der Umweltbildung mobil verfügbar. Die WaldPfade-App befindet sich in einer Pilotphase und bildet aktuell den "Klimawandelpfad" der Stadt Waldshut ab.

Beide Apps und auch kommende Applikationen sind integrale Bestandteile des WaldPortals. Damit werden Inhalte für die jeweilige Zielgruppe aufbereitet und veröffentlicht. Die derzeitige Projektplanung sieht vor, dass zum 4. Quartal 2024 der Pilotbetrieb mit ersten Fachprozessen aufgenommen wird.

Projekttitel	Digitalisierung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR)
Ressort	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Link	-



Die Antragsverfahren des Strukturförderprogramms "Entwicklung Ländlicher Raum (ELR)" sollen künftig auf einer Online-Plattform durchgeführt werden können. Ziel ist die Entlastung der prüfenden Stellen, Verfahren zu beschleunigen und für Antragsteller Erleichterungen zu schaffen. Häufige Nachforderungen und hohe Bearbeitungszeiten unvollständiger Anträge werden reduziert.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die Digitalisierung wird eine effiziente Antragstellung möglich. Das Verfahren soll für die Antragsteller einfacher werden. Die Datenverarbeitung-/übertragung soll dabei in möglichst vielen Schritten automatisch ablaufen.

Es wird geprüft, ob durch automatische Plausibilitätsprüfungen und vordefinierte Eingabefelder mögliche Fehlerquellen beim Befüllen der Anträge minimiert und die Antragsverfahren vereinfacht werden können. Dies führt zu einer Entlastung der Verwaltungsarbeit bei den Bewilligungsstellen.

Was tun wir dafür?

An der Konzeption zur Umsetzung wird aktuell gearbeitet. Die zuständigen Fachreferate des MLR und LGL arbeiten zusammen, um zu gewährleisten, dass eine gute und technisch umsetzbare Lösung erarbeitet wird.

Wie ist der aktuelle Stand?

Der erste Schritt ist die Ablösung des aktuellen EDV-Systems ("Großrechner"). Die Maßnahme wird in Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Fördermittelbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung) durchgeführt. Hierbei wird das gegenwärtige Großrechner-System überführt in das Programm profil c/s. Das heißt, aus technischen Gründen muss im Zuge der Digitalisierung der Antragstellung zeitgleich auch das ELR profil c/s entwickelt werden. Mit dem Start zum Aufbau von profil c/s kann aus Kapazitätsgründen im technischen Bereich voraussichtlich im Frühjahr 2024 begonnen werden.

Projekttitel	Wildtierportal BW
Ressort	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Link	https://www.wildtierportal-bw.de/de



Das "Wildtierportal BW" ist die zentrale Online-Kommunikations- und Informationsplattform für die Jagdverwaltung, Jagdausübungsberechtigte und an Themen des Wildtiermanagements interessierten Bevölkerung. Neben den jagdbehördlichen Prozessen unterstützt dieses Fachverfahren Abläufe im Bereich der Jagdförderung, der Seuchenprävention (ASP) und der Durchführung des forstlichen Verbissgutachtens.

Was bringt die Maßnahme?

Das Wildtierportal vernetzt die Jagdverwaltung des Landes mit den Jagdausübungsberechtigten, der Landesforstverwaltung (Verbissgutachten) und weiteren behördlichen Akteuren. Auf Grundlage einer modernen Softwarearchitektur und Rechte-/Rollensystems werden die unterschiedlichen Geschäftsprozesse digital abgebildet. Der Kommunikationsaufwand und die Arbeitsbelastung bei allen beteiligten Akteuren können so deutlich gesenkt werden. Ein konkretes Beispiel bietet die digitale Streckenerfassung. Mit Inbetriebnahme des Wildtierportals melden Jagdausübungsberechtigte ihre Jagdstrecke über das Wildtierportal oder die korrespondierende "WildtierBW-App" digital an die unteren Jagdbehörden. Der schriftstückbasierte Prozess mit einer Datenerfassung durch die Jagdbehörden wurden dadurch vollständig abgelöst.

Was tun wir dafür?

Das MLR entwickelt das Wildtierportal unablässig weiter und baut weitere Funktionalitäten ein. In absehbarer Zukunft sollen u.a. ein Wildtiermonitoring sowie ein Jagdkataster in das Fachverfahren implementiert werden, sodass der Nutzen weiter steigen wird.

Wie ist der aktuelle Stand?

Aktuell besteht das Wildtierportal aus der Erfassung der Jagdstrecken, der Abwicklung der Jagdförderung und dem Forstlichen Verbissgutachten (sog. FoGu). Im Verlauf des aktuellen Jahres sollen Fähigkeiten entwickelt werden, die erfassten Daten zu analysieren. Im weiteren

Verlauf stehen u.a. noch größere Vorhaben wie die Implementierung des Jagdkatasters und des Wildtiermonitorings auf dem Plan. Beides sind Anforderungen, die sich aus dem JWMG ergeben.

Projekttitel	Digitalisierung LEADER
Ressort	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Link	-



Digitalisierung der Strukturförderung für den Ländlichen Raum: Förderprogramm LEADER

Die Antragsverfahren der Strukturförderprogramme sollen künftig auf einer Online-Plattform durchgeführt werden können. Das Verfahren soll dadurch für die Antragsteller einfacher werden und die Datenverarbeitung/-übertragung in möglichst vielen Schritten automatisch ablaufen.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die Digitalisierung soll ein System entstehen, dass eine effiziente Antragstellung ermöglicht.

Was tun wir dafür?

Es wird geprüft, ob durch automatische Plausibilitätsprüfungen und vordefinierte Eingabefelder Fehlerquellen beim Befüllen der Anträge minimiert und die Antragsverfahren vereinfacht werden können. Dies würde zu einer Aufwandminderung auf der Seite der prüfenden Stellen führen, die Verfahren beschleunigen und für Antragsteller Erleichterungen schaffen. Häufige Nachforderungen und hohe Bearbeitungszeiten unvollständiger Anträge werden reduziert.

Wie ist der aktuelle Stand?

An der Umsetzung wird aktuell gearbeitet. Zwischen dem Fachreferat 45 MLR und den Kollegen des Referats 35 LGL finden hierzu regelmäßige Besprechungen statt, um zu gewährleisten, dass eine gute und technisch umsetzbare Lösung erarbeitet wird.

Projekttitel	Vereinfachung Freigabe Lang-Lkw-Strecken
Ressort	Ministerium für Verkehr
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue- kriterien-fuer-den-einsatz-von-lang-lkw



Das Verkehrsministerium hat die Kriterien der Streckenfreigabe für Lang-Lkw der Typen 2-5 unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden und Wirtschaft evaluiert, überarbeitet und weiterentwickelt. Ab 2024 werden die neuen Kriterien angewendet. Sie vereinfachen das Verfahren und sind damit Bestandteil der baden-württembergischen Entlastungsallianz. Die Verkehrssicherheit ist weiterhin zentrale Voraussetzung dafür, ob eine Strecke mit dem Lang-Lkw befahren werden darf.

Was bringt die Maßnahme?

Entlastung von Landesverwaltung und Wirtschaft durch Vereinfachung der Kriterien und des Verfahrens. Für die Freigabe eines Streckenabschnitts zum Befahren mit einem Lang-Lkw der Typen 2-5 ist künftig das Kriterium der positiven Prüfung der Befahrbarkeit ausschlaggebend. Somit entfällt das aufwändige Prüfverfahren zum bislang angewendeten 5-km-Kriterium. Die Streckenfreigaben werden sich künftig an der Befahrbarkeit als maßgebendem Kriterium orientieren, wobei Befahrbarkeit auch alle Aspekte der Verkehrssicherheit beinhaltet. Dadurch können Lang-Lkw auch auf problemlos befahrbaren, langen Strecken zugelassen werden, wobei aber Ortsdurchfahrten möglichst vermieden werden.

Was tun wir dafür?

Das Antragsverfahren wird dahingehend umgestellt, dass Streckenanträge beim Verkehrsministerium eingereicht werden und diese über die Regierungspräsidien zur Prüfung an die örtlich zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden weitergegeben werden. Die Unteren Verwaltungsbehörden prüfen die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit von Strecken unter Anwendung eines einheitlichen Handlungsleitfadens sowie jeweils im Einzelfall unter spezifischen Randbedingungen vor Ort. Die Anmeldung der Strecken beim Bund erfolgt weiterhin zentral durch das Verkehrsministerium, dem hier jedoch nur noch eine Bündelungsfunktion obliegt.

Darüber hinaus meldet das Land proaktiv und damit ohne Antragsstellung von dritter Seite zweibahnige Bundes- und Landesstraßen, die sinnvoll freigegeben werden können, nach positiver Befahrbarkeitsprüfung an den Bund zur Aufnahme in das Positivnetz.

Wie ist der aktuelle Stand?

Seit dem 01. Januar 2024 ist durch den Wegfall des 5-km-Kriteriums ausschließlich das Ergebnis der Befahrbarkeitsprüfung für die Entscheidung über die Meldung einer Strecke zur Freigabe an den Bund ausschlaggebend. Befahrbarkeitsprüfungen entsprechend längerer Strecken laufen bereits, zudem werden aktuell zweibahnige Abschnitte von Bundes- und Landesstraßen einer Befahrbarkeitsprüfung mit dem Ziel der Meldung zur Freigabe an das BMDV unterzogen. Die Überarbeitung der Unterlagen konnte noch nicht abgeschlossen werden, die Prüfung und Meldung von Strecken für Lang-Lkw nach den neuen Kriterien wird dadurch aber nicht beeinträchtigt. Für die Erstellung von Meldelisten der Rückläufe der Befahrbarkeitsprüfungen müssen zunächst die Ergebnisse dieser abgewartet werden.

Projekttitel	Aufbau einer Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) in BW
Ressort	Ministerium für Verkehr
Link	-



Das Ministerium für Verkehr plant den Aufbau einer Verkehrsmanagementzentrale (VMZ). Diese steuert verkehrsarten- und zuständigkeitsübergreifend den Verkehr in Baden-Württemberg im Rahmen gemeinsamer Strategien.

Die VMZ übernimmt ebenfalls die betriebs- und sicherheitstechnische Überwachung sämtlicher Tunnel in der Baulast des Bundes und des Landes ab 400 m Länge in Baden-Württemberg. Darüber hinaus betreibt die VMZ eine Cloud, in der insbesondere strategierelevante Lichtsignalanlagen (LSA) ("Ampeln") aufgeschaltet werden können (LSA Zentrale Baden-Württemberg). Die LSA können zukünftig per Web-Zugriff gesteuert und gewartet sowie in Verkehrsmanagementstrategien eingebunden werden. Bislang ist dies nur manuell vor Ort an der LSA möglich.

Was bringt die Maßnahme?

Verkehrssteuerung:

- o Verbesserung des Verkehrsflusses (Stau als volkswirtschaftlicher Schaden)
- Vermeidung unnötiger Wege
- o Umstiegssteuerung als Klimaschutzbeitrag

Tunnelüberwachung

- Sicherheitsgewinn: Durch die landesweite Aufschaltung ist die sicherheitstechnische Expertise zentral in einer Verkehrsleitzentrale vereint und muss nicht von jedem Kreis selbst aufgebaut werden. Wirtschaftliche Vorteile: Der Personalaufwand reduziert sich, teure Verträge mit privaten Tunnelüberwachern entfallen. Einsparung des regelmäßig notwendigen Austausches der Hardware und Aktualisierung der Software bei den Kreisen.
- o Etablierung und Sicherstellung landesweit einheitlicher Standards

LSA Zentrale

- o Wirtschaftliche Vorteile, da nicht jeder Betreiber eine eigene Cloud aufbauen muss
- o An- und Abfahrtswege zu LSA (Wartung) entfallen
- LSA können per Fernzugriff auf aktuelle Verkehrssituation reagieren und in Strategien eingebunden werden.

Was tun wir dafür?

Bau der VMZ (8,8 Mio. €) im ehemaligen Postgebäude (Lautenschlager/Thouretstraße) in Stuttgart, schrittweise Aufschaltung der Tunnel sowie Entwicklung und Umsetzung von landesweiten Verkehrssteuerungsmaßnahmen.

Wie ist der aktuelle Stand?

- Inbetriebnahme VMZ 2027
- Zentrale Tunnelüberwachung hat bereits begonnen. Sukzessive Aufschaltung weiterer Tunnel (5/Jahr)
- LSA-Zentrale bereits aktiv, schrittweise Aufschaltung LSA.

Projekttitel	Stärkung schulischer Führungsteams in Baden- Württemberg: Mehr Entlastung für Schulleitungen
Ressort	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/mehr- entlastung-fuer-schulleitungen



Mit dem Konzept zur Stärkung und Entlastung der Schulleitungen sind nach den besoldungsrechtlichen Verbesserungen in der ersten Stufe mit der zweiten Stufe insbesondere zeitliche Verbesserungen vorgesehen. Diese sollen es den Schulleiterinnen und Schulleitern ermöglichen, ihren Aufgaben besser nachzukommen.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die Anhebung der Leitungszeit und die Schaffung zusätzlicher Anrechnungsstunden für besondere Belastungssituationen, z. B. das Führen von Außenstellen oder im Rahmen der Inklusion, wird den Schulleiterinnen und Schulleitern mehr Zeit für die Aufgabenwahrnehmung gewährt.

Was tun wir dafür?

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit VO und die VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen wurden zum 1. August 2022 bzw. erneut zum 1. August 2023 geändert, so dass höhere Ressourcen zum jeweiligen Schuljahr zugewiesen werden konnten.

Wie ist der aktuelle Stand?

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan 2022 und Staatshaushaltsplan 2023/2024 für das Konzept zur Verfügung gestellten Ressourcen realisiert. Die Umsetzung der beiden o.g. Stufen der Maßnahme ist insoweit abgeschlossen.

Projekttitel	Erprobungsparagraf für Kitas: Rechtssichere Erprobung neuer Modelle vor Ort für Stärkung gegen den Fachkräftemangel
Ressort	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kitas- sollen-vor-ort-neue-modelle-erproben-koennen



Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Möglichkeit, von den Regelungen des KiTaG und der KiTaVO abzuweichen und innerhalb eines rechtssicheren Rahmens neue Modelle zu erproben.

Was bringt die Maßnahme?

Die Gesetzesänderung soll es den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg ermöglichen, vor Ort passende Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Kinder und Eltern in verschiedenen Kommunen gerecht werden.

Was tun wir dafür?

Wir haben mit dem neuen § 11 KiTaG den rechtlichen Rahmen zur Verfügung gestellt. Die Regelung sieht vor, dass der jeweilige Träger vor Ort ein Konzept erarbeitet und dieses mit den örtlichen Beteiligten und ggf. mit den übrigen aufsichtsführenden Behörden abstimmt. Danach ist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) die Erprobung des Konzepts zu beantragen. Diese soll zeitlich und örtlich begrenzt sein und kann bei nachgewiesener Wirksamkeit verlängert werden.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen.

Projekttitel	Online Bewerbungsverfahren (BewO)
Ressort	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Link	www.schule-in-bw.de/BewO



Die Bewerbung für einen Schulplatz an einem dreijährigen beruflichen Gymnasium oder an einem Berufskolleg in öffentlicher Trägerschaft erfolgt landesweit über das Internet. Dazu steht das Online-Bewerberportal (BewO) zur Verfügung.

Was bringt die Maßnahme?

Mit einem einzigen Aufnahmeantrag können sich Jugendliche bzw. deren Erziehungsberechtige online mit einer Prioritätenliste an mehreren beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichzeitig bewerben. Die Schulen müssen also nicht persönlich aufgesucht werden, was Zeit und Geld spart.

Zudem wird die Arbeit der Schulsekretariate erleichtert. Über BewO werden die notwendigen Schülerdaten erfasst. Die Gefahr von Eingabefehlern wird minimiert und die Schulplatzvergabe erleichtert. Die Software prüft u. a. automatisch die Eingangsvoraussetzungen für die o. g. Bildungsgänge.

Außerdem generiert das Programm für die Schulverwaltung frühzeitig Steuerungswissen für die Klassenbildung und den Bedarf an Lehrkräften vor Ort. So können die Ressourcen effizienter geplant und eingesetzt werden.

Was tun wir dafür?

Das Kultusministerium baut schrittweise das Online-Bewerberportal (BewO) für die beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft aus.

Wie ist der aktuelle Stand?

Angesichts der o. g. Vorteile erfolgt in diesem Schuljahr erstmals die Verteilung der Schulplätze für das erste Jahr der zweijährigen Berufsfachschule (2BFS-VO) in öffentlicher Trägerschaft landesweit ausschließlich über BewO.

Projekttitel	Task Force EE: Erarbeitung eines "Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie"
Ressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Link	-



Erarbeitung eines "Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie".

Was bringt die Maßnahme?

Der Fachbeitrag ermöglicht es, die Artenschutzbelange bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag beschleunigt und vereinfacht die Regionalplanungen wesentlich und macht sie effizienter.

Was tun wir dafür?

Im Fachbeitrag werden Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten verortet, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Die Berücksichtigung der im Fachbeitrag definierten und kategorisierten Schwerpunktvorkommen bei der Ausweisung von Vorranggebieten leistet einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte und rechtssichere Abwägung der Regionalverbände.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Der Fachbeitrag ist ein wichtiger Baustein für einen Korridor aus verlässlichen Planungsbedingungen, der den Regionalverbänden einen stabilen raumöffnenden Rahmen bis zum geplanten Abschluss der im Zuge der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beschlossenen Regionalen Planungsoffensive im Jahr 2025 bieten soll.

Projekttitel	Task Force Erneuerbare Energien: Prüfung der generellen Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen
Ressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Link	-



Prüfung, ob eine generelle Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Württemberg für Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen möglich ist.

Was bringt die Maßnahme?

Die Maßnahme ermöglicht, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Ausbau der Windenergie und Freiflächen-PV im Land einbezogen werden können. Das bringt zusätzliches Flächenpotenzial zur Errichtung dieser Anlagen in Baden-Württemberg.

Was tun wir dafür?

Das Land hat auf Bundesebene die entsprechende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) initiiert.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat die Initiative des Landes zur Änderung des BNatSchG aufgegriffen. Nach dem neu eingefügten § 26 Abs. 3 BNatSchG ist bis zur Erreichung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenziele die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet zulässig, ausgenommen sind Standorte in Natura 2000-Gebieten oder Welterbestätten.

Projekttitel	Task Force Erneuerbare Energien: Prüfung einer Öffnung der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen
Ressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Link	-



Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger sollen durch eine Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-PV- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten unterstützt werden. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sollen aufgezeigt und die zuständigen Behörden bei der Prüfung und Beurteilung solcher Vorhaben in WSG-Zone II unterstützt werden, um Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und zu harmonisieren.

Was bringt die Maßnahme?

Die Maßnahme ermöglicht, dass auch die Schutzzone II von Wasserschutzgebieten in die Suche nach Flächen für den Ausbau der Windkraft und Freiflächen-PV im Land einbezogen werden kann. Das bringt zusätzliches Flächenpotenzial zur Errichtung dieser Anlagen in Baden-Württemberg.

Was tun wir dafür?

Es wurde eine Handreichung mit Hinweisen zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-PVund Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten erstellt und bekannt gegeben.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die vorliegende Handreichung soll die Planungs- und Genehmigungsprozesse für Vorhaben in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg beschleunigen und harmonisieren, indem Anforderungen und Hinweise für Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden.

Projekttitel	Task Force Erneuerbare Energien: Überarbeitung der "Planungsgrundlage Auerhuhn und Windenergie"
Ressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Link	-



Überarbeitung der "Planungsgrundlage Auerhuhn und Windenergie".

Was bringt die Maßnahme?

Ziel der Überarbeitung ist es, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und rechtssicher zu gestalten, sowie weitere mögliche Standorte für die Windenergienutzung zu erschließen. Die überarbeitete Planungsgrundlage ermöglicht im Vergleich zur bisherigen Planungsgrundlage weitgehend den Ausbau der Windenergie auf allen Flächen außerhalb der u.a. für das Auerhuhn ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete sowie außerhalb der Populationsverbundflächen.

Was tun wir dafür?

In der überarbeiteten Planungsgrundlage werden Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergie den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung gestellt werden.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Projekttitel	JANO – Justizanonymisierungs-Tool
Ressort	Justiz
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gemein sames-ki-projekt-zur-anonymisierung-von-urteilen



Ziel des Justizanonymisierungs-Tools ist es, den Angehörigen der Gerichte ein Werkzeug zur Verfügung zu stellen, das sie bei der Anonymisierung von gerichtlichen Entscheidungen unterstützt. Das soll den Arbeitsaufwand bei Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen senken und mittelbar die Veröffentlichungsquote erhöhen.

Was bringt die Maßnahme?

Erwartet werden freiwerdende Kapazitäten bei Justizangehörigen, die bislang für die manuelle Anonymisierung von Urteilen eingesetzt werden mussten. Darüber hinaus ist mit einer Erhöhung der Veröffentlichungsquote zu rechnen, was ein Zugewinn an Transparenz für die Bürgerinnen und Bürgern bedeutet.

Was tun wir dafür?

Beauftragung und Steuerung eines Dienstleisters, der die Softwareentwicklung übernimmt. Insbesondere vernetzen wir einen richterlichen Ansprechpartner als Key User mit einem geeigneten Dienstleister, damit eine möglichst intuitive Anwendung geschaffen werden kann. Darüber hinaus bereiten wir die technische Infrastruktur für den Betrieb der Anwendung vor.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Software hat 2023 den Status eines PoC (Proof of Concept) erreicht. Anhand des PoC ist die grobe Funktionsweise ersichtlich und es hat sich bereits gezeigt, dass die Anforderung mit dem gewählten Ansatz voraussichtlich umgesetzt werden kann.

Der nächste Schritt ist die Entwicklung eines MVP (Minimum Viable Product), das bereits die wesentlichen Grundfunktionalitäten enthält und dadurch den Anwenderinnen und Anwender bereits einen Mehrwert bieten kann. Hiermit kann im ersten Halbjahr 2024 gerechnet werden.

Projekttitel	eJustice: Einführung der elektronischen Verfahrens- und Verwaltungsakte in der Justiz
Ressort	Ministerium für Justiz und für Migration
Links	www.ejustice-bw.de und https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/elektro nische-gerichtsakte-im-ganzen-land-eingefuehrt



Bis zum 31. Dezember 2025 sollen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften alle neuen Verfahren digital geführt werden. Die Papierakte wird dann nur noch für bereits bestehende Verfahren verwendet. Alle Arbeitsplätze in der Justiz werden digitalisiert, alle Fachbereiche werden auf die neuen Techniken umgestellt.

Was bringt die Maßnahme?

Wir schaffen ein zukunftsfähiges Arbeitsumfeld, nutzen die Vorteile der Digitalisierung und können eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Berufsgruppen erreichen. Durch den elektronischen Nachrichtenaustausch mit den Verfahrensbeteiligten ermöglichen wir zügige Informationsflüsse und effiziente Verfahrensabläufe. So können beispielsweise Akten digital über ein Einsichtsportal bereitgestellt werden.

Die elektronische Aktenführung ermöglicht ferner laufbahnübergreifend die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten und die Arbeiten je nach Lebenssituation flexibler zu gestalten.

Was tun wir dafür?

Flächendeckend an allen aktenführenden Arbeitsplätzen in der Justiz führen wir die elektronische Akte ein. Wir statten auch die Verwaltungsabteilungen der Dienststellen mit der neuen Technik aus, so dass wir die Gerichte und Staatsanwaltschaften vollständig digitalisieren.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Justiz in Baden-Württemberg ist bundesweit führend bei der Einführung der elektronischen Akte in der Justiz. Seit dem 29. November 2023 arbeiten alle Gerichte mit der elektronischen Akte; ausgenommen sind bislang insbesondere die Strafverfahren.

Insgesamt sind rund 8.000 Arbeitsplätze mit der neuen Technik ausgestattet; knapp zwei Millionen Verfahren wurden schon ausschließlich elektronisch geführt.

Projekttitel	Online-Gerichtsverhandlungen flächendeckend ermöglichen
Ressort	Ministerium für Justiz und für Migration
Link	-



Ziel der Maßnahme ist es, den Gerichten flächendeckend einheitliche Videokonferenztechnik zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen sowohl reine Video- als auch Hybrid-Verhandlungen in den dafür geeigneten Fällen einfach, komfortabel und flexibel möglich gemacht werden. Von Videoverhandlungen soll häufiger Gebrauch gemacht werden, um Entlastungswirkungen zu erreichen.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die vermehrte Durchführung von Verhandlungen im Videoformat ergeben sich wegfallende Zeit-, Reise- und Kostenaufwände und somit monetäre Entlastungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Verfahrensbeteiligten und damit insbesondere der Bürgerinnen und Bürger. Zugleich wird die Umwelt durch CO²-Vermeidung geschont.

Was tun wir dafür?

Das Justizministerium stellt bereits seit Anfang 2021 allen Gerichten unterschiedliche, auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Videokonferenzsysteme sowie ergänzend die Videokonferenzsoftwarelösung Webex zur Verfügung. Neben reinen Videoverhandlungen sind Hybrid-Verhandlungen, bei denen ein Teil der Beteiligten persönlich bei Gericht, ein anderer Teil wird per Videokonferenz zugeschaltet ein relevanter Faktor. Da dieser Verhandlungstyp höhere Anforderungen an Technik und Beteiligte stellt, nehmen wir derzeit eine ergänzende Ausstattung der Gerichte mit der sog. "großen Lösung für Videoverhandlungen" vor.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das Justizministerium hat die "große Lösung für Videoverhandlungen" konzipiert und nach europaweiter Vergabe einen Dienstleister mit der Ausstattung der Gerichte beauftragt. Die Technik, welche sowohl fest im Gerichtssaal verbaut, als auch als mobile Videokonferenzstation ausgestaltet sein kann, erfüllt sämtliche Anforderungen, wie sie gesetzlich oder durch die Rechtsprechung formuliert werden. Der Gerichtssaal kann auch bei Hybridverhandlungen oder bei der Besetzung der Richterbank mit mehreren Richtern umfassend in Bild und Ton abgebildet werden. Der Rollout der Lösung hat im November 2023 begonnen und wird in den nächsten 18 Monaten durchgeführt. Insgesamt werden rund 450 Videokonferenzanlagen ausgerollt und damit eine Vollausstattung der Gerichte mit der neuen Videokonferenzhardware zu erreicht.

Projekttitel	Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (EU 2019/1151): Gemeinsames Registerportal der Länder
Ressort	Ministerium für Justiz und für Migration
Link	-



Mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) wurde die EU-Richtlinie 2019/1151 vom 5. Juli 2021 in nationales Recht überführt. Dadurch ergeben sich für die Einsichtnehmenden Verbesserungen bei der Einsichtnahme in das Gemeinsame Registerportal der Länder bzw. in das Handels-Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister: Die bisherige Gebühren- und Registrierungspflicht bei der Einsichtnahme über das Gemeinsame Registerportal der Länder in Registerabdrucke und veröffentlichte Dokumente entfiel vollständig.

Was bringt die Maßnahme?

Für eine Einsicht in Registerabdrucke und veröffentlichte Dokumente in das Handels-Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister musste sich der Einsichtnehmende zunächst bei dem Gemeinsamen Registerportal der Länder mittels eines papierhaften Prozesses registrieren und anschließend einen gebührenpflichtigen Abruf der gewünschten Information über das Registerportal tätigen. Dieser Prozess dauerte in der Regel insbesondere wegen der Postlaufzeiten 3 Werktage.

Mit dem Inkrafttreten und Umsetzung des DiRUG entfallen Gebühren- und Registrierungspflicht vollständig. Interessierte können jederzeit kostenlos und barrierefrei Einsicht nehmen. Für die Verwaltung entfällt der Registrierungs- und Abrechnungsprozess der Gebühren.

Was tun wir dafür?

Es waren technische Anpassungen am Bestandsfachverfahren RegisSTAR, am neuen Registerfachverfahren AuRegis sowie am Registerportal erforderlich, die durch die federführend tätige Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen im Auftrag der übrigen Landesjustizverwaltungen bei den entsprechenden Entwicklungsdienstleistern beauftragt wurden.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Maßnahme ist technisch umgesetzt und seit 1. August 2022 im Echtbetrieb.

Projekttitel	Planungsrechtliche Erleichterungen zur Aktivierung von Bauland und zur Schaffung von Wohnraum für Kommunen
Ressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Link	-



Mit dem sog. Baulandmobilisierungsgesetz (BauGB-Novelle 2021) wurden verschiedene Handlungsmöglichkeiten geschaffen, um die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und Sicherung insbesondere bezahlbaren Wohnraums zu unterstützen. Einige dieser Regelungen gelten nur in Kommunen, die durch Landesverordnung nach § 201a BauGB als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten bestimmt wurden. Dazu gehört auch die Möglichkeit einer erleichterten Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 3 BauGB.

Um dem bestehenden Wohnraummangel wirksam begegnen zu können, soll geprüft werden, wie eine Anwendbarkeit der erleichterten Befreiungsmöglichkeit zugunsten des Wohnungsbaus auch über die Gebietskulisse des § 201a BauGB hinaus ermöglicht werden kann.

Was bringt die Maßnahme?

Die erleichterte Befreiungsmöglichkeit zugunsten des Wohnungsbaus kann im Einzelfall geeignet sein, um kurzfristig Wohnbaupotenziale im Innenbereich zu heben, ohne dass eine zeitintensive Änderung bestehender Bebauungspläne erforderlich wird (z. B. durch Dachaufstockungen).

Was tun wir dafür?

Die Bauministerkonferenz hat im September 2022 auf Initiative Baden-Württembergs den Bund um Prüfung gebeten, inwieweit die erleichterte Befreiungsmöglichkeit zugunsten des Wohnungsbaus auch außerhalb der Gebietskulisse des § 201a BauGB ermöglicht werden kann.

Wie ist der aktuelle Stand?

Der Bund hat zugesagt, den Vorschlag im Rahmen der großen BauGB-Novelle 2024 zu prüfen.

Projekttitel	Erleichterung baurechtlicher Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Mobilfunkmasten: Beseitigung von Funklöchern
Ressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Link	https://www.baden- wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land- erleichtert-errichtung-von-mobilfunkmasten



Die baurechtliche Verfahrensfreiheit von Antennenanlagen wird auf Anlagen bis 15 m Höhe im Innenbereich und bis 20 m im Außenbereich erweitert. Außerdem werden ortsveränderliche Antennenanlagen mit einer Aufstelldauer bis zu 24 Monate verfahrensfrei gestellt. Zudem werden die Abstandsflächen von Antennenanlagen im Außenbereich verkürzt.

Was bringt die Maßnahme?

Durch die Maßnahmen soll der Mobilfunknetzausbau vereinfacht und beschleunigt werden.

Was tun wir dafür?

Vornahme von Änderungen in der Landesbauordnung (LBO).

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Änderungen in der LBO wurden durch Gesetz zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau vom 13. Juni 2023 umgesetzt (GBl. 2023, 170) und sind zum 17. Juni 2023 in Kraft getreten.

Projekttitel	Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg (ViBa BW)
Ressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Link	https://ref.bw.digitalebaugenehmigung.de/referenz/de/baugenehmigung-online.html (Testumgebung)



Das "Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg" (ViBa BW) dient der Digitalisierung baurechtlicher Verfahren in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Das ViBa BW erfolgt seit Oktober 2022 in Nachnutzung der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Themenfeld-Lösung "Digitaler Bauantrag".

Was bringt die Maßnahme?

Die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren schafft eine Volldigitalisierung von der Antragstellung über die Bearbeitung bis hin zur Bekanntgabe des baurechtlichen Bescheids. Die digitalen Verfahren können damit simultan, medienbruchfrei, rein digital und rechtssicher durchgeführt und abgewickelt werden. Dies spart den am Bau Beteiligten Zeit, Geld und schafft durch die einheitliche Verfahrensdurchführung eine Qualitätskontrolle baurechtlicher Verfahren. Im Übrigen wird hierdurch der Verpflichtung nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes entsprochen.

Was tun wir dafür?

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) stellt die zentrale Projektleitung zur Bereitstellung des ViBa BW. Es hat hierzu im Vorfeld insbesondere den EfA-Nachnutzungsvertrag unterzeichnet und die organisatorischen Maßnahmen (Projektsteuerung, Personalbeschaffung, Organisation und Kommunikation) getroffen. Das MLW verantwortet für das ViBa BW die komplette Rollout-Planung, die Schnittstellenbereitstellung und -anbindung sowie Weiterentwicklung des ViBa BW im Sinne der Landesbauordnung (LBO). Das MLW ist also zentraler Ansprechpartner für beauftragte Dienstleister, die teilnehmenden Baurechtsbehörden, das Projekt-Team aus Mecklenburg-Vorpommern sowie für die mit der Nachnutzungsorganisation betrauten Dritten.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Rollout-Planung schreitet zügig voran, 191 der insgesamt 208 unteren Baurechtsbehörden in Baden-Württemberg nehmen an ViBa BW teil und befinden sich derzeit im sog. Silent-go-Live. Sie können damit Echtanträge über ViBa BW bearbeiten.

Um eine produktive und damit umfassende Nutzung von ViBa BW sicherzustellen, ist überdies eine zentrale OSC/XTA-Infrastruktur in Baden-Württemberg erforderlich, damit die über ViBa BW generierten Nachrichten und Dokumente nahtlos an die Verfahrensbeteiligten rechtlich und technisch sicher übermittelt werden können. Hierfür wurde Ende 2023 die BITWB beauftragt, welche derzeit an der Umsetzung arbeitet.

Insgesamt ist das Ziel, dass alle teilnehmenden Baurechtsbehörden im Jahr 2024 das ViBa BW im Echtbetrieb nutzen können.

Projekttitel	Erleichterungen für Campingplätze: Verschlankung der Campingplatz-Verordnung
Ressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Link	https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr- CPIVBW2023rahmen/part/X



Die Vorschriften zum Aufstellen von Campingfahrzeugen und zur Ausstattung von Campingund Wochenendplätzen wurden auf das zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderliche Minimum reduziert.

Was bringt die Maßnahme?

Die Maßnahme ermöglicht niedrigschwellige Angebote für Campingfahrzeuge ohne Infrastruktur in geringfügig erweitertem Umfang teilweise auch ohne baurechtliche Verfahren oder jedenfalls mit schlankeren Verfahren.

Zudem werden Anforderungen zur Ausstattung von Campingplätzen reduziert, wodurch unter anderem vielfältigere Angebote wie z.B. Naturcampingplätze besser umzusetzen sind.

Was tun wir dafür?

Die Campingplatz-Verordnung wurde dafür entsprechend angepasst und nach Anhörung interessierter Kreise geändert.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die neue Campingplatz-Verordnung ist seit 1. Juli 2023 in Kraft.

Projekttitel	Elektronische Wohnungsbindungskartei
Ressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Link	www.wohnungsbindungskartei.de



Die Kommunen sind zur Führung einer Wohnungsbindungskartei verpflichtet. Die Wohnungsbindungskartei ist das wichtigste Instrument der Kommunen zur Überwachung der sozialen Wohnraumförderung hinsichtlich der Einhaltung des Förderzwecks. In dieser Kartei sind die wichtigsten Angaben zum geförderten sozialen Wohnraum, wie bspw. zu den Belegungs- und Mietbindungen der einzelnen Wohnungen enthalten. Die geförderten Wohnungen dürfen dabei nur mit Mieterinnen und Mietern unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze belegt werden (Belegungsbindung, nachgewiesen durch einen Wohnberechtigungsschein) und es darf nur eine bestimmte höchstzulässige Miete vereinbart werden (Mietbindung).

Was bringt die Maßnahme?

Mit der elektronischen Wohnungsbindungskartei wird der Förderzweck der sozialen Wohnraumförderung langfristig sichergestellt und zugleich erheblicher Kosten- und Personalaufwand bei der Überwachung der Belegungs- und Mietbindungen erspart. Die Überwachung der Einhaltung der Bindungen wird insgesamt vereinfacht. Auf diese Weise wird der Gesamtbestand an gefördertem Wohnraum insgesamt gesichert. Zudem erspart die elektronische Wohnungsbindungskartei die turnusmäßigen landesweiten Abfragen des Ministeriums zum Bestand an geförderten Sozialwohnungen und ermöglicht auch kurzfristige zentrale Datenzugriffe.

Was tun wir dafür?

Die rechtliche Grundlage für den Aufbau und die Führung einer elektronischen Wohnungsbindungskartei wurde in § 20 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) im Zuge der Novellierung im Jahr 2020 geschaffen. Die Umstellung auf ein EDV-gestütztes einheitliches Verfahren ist ein wesentliches Element der Digitalisierung als Kernanliegen der Landesregierung und des Landesgesetzgebers. Als Projektpartner konnte ein Dienstleister gewonnen werden, der die für Baden-Württemberg notwendige Sach- und Fachkenntnis im Themenkomplex Wohnungsbindungskartei besitzt und dessen bestehende Software zur Führung der Wohnungsbindungskartei bereits bei zahlreichen Kommunen in Baden-Württemberg im Einsatz ist.

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Programmierung der zentralen Auswertungsdatenbank und der Schnittstelle wurden Ende 2022 fertiggestellt. Seit Anfang 2023 werden die Daten aus den kommunalen Wohnungsbindungskarteien zum Bestand geförderten Wohnraums (Miet- und Eigentumswohnungen) zugeliefert, begleitet durch Schulungen und Hinweise des Ministeriums und des Projektpartners an die Kommunen. Ende 2023 ist bereits ein erheblicher Wohnungsbestand in der Auswertungsdatenbank erfasst. Bereits parallel zur Erfassung und Plausibilisierung des Bestands wurde das Projekt weiterentwickelt. Kommunen können ihre Wohnungsbindungskartei jetzt vollständig elektronisch führen. Diese Erweiterung steht seit Jahresbeginn 2024 zur Verfügung. Auch hierzu finden begleitende Schulungen des Ministeriums gemeinsam mit dem Projektpartner für die Kommunen statt.

Projekttitel	LBO-Novelle – Digitalisierung baurechtlicher Verfahren
Ressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Link	https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und- oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landtag-beschliesst- gesetz-zur-digitalisierung-baurechtlicher-verfahren



Die LBO-Änderung dient der Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren, welche über das "Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg" (ViBa BW) ermöglicht wird.

Was bringt die Maßnahme?

Die LBO-Änderung schafft eine rechtssichere Nutzung von ViBa BW und damit eine Entbürokratisierung, Optimierung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren.

Was tun wir dafür?

Das MLW brachte im April 2023 federführend einen entsprechenden Gesetzentwurf auf den Weg, der die Änderung der LBO sowie der zugehörigen Verfahrensverordnung zur LBO (LBOVVO) umfasste.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das LBO-Änderungsgesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren ist am 24. November 2023 verkündet worden und mit Wirkung vom 25. November 2023 in Kraft getreten.

Weiterentwicklung des Normenkontrollrates (3. Säule)

Im Jahr 2022 legten die Ministerien dem Normenkontrollrat (NKR) insgesamt 167 Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Prüfung vor. Die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde krisenbedingt durch Beschluss des Amtschefs-Ausschusses ab Mai 2022 ausgesetzt. Die fünfjährige Amtszeit des ersten NKR lief zum 31. Dezember 2022 aus.

Im Jahr 2023 wurden für die inhaltliche Weiterentwicklung und personelle Neubesetzung des NKR die Rechtsgrundlagen überarbeitet. Der Ministerrat beschloss am 26. September 2023 die Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg – VwV NKR BW – und zur Erarbeitung von Regelungen – VwV Regelungen. Beide traten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die sechs Mitglieder des zweiten NKR wurden am 19. Oktober 2023 von Ministerpräsident Winfried Kretschmann für eine fünfjährige Amtszeit bestellt.

Durch die Neuregelungen entfiel die Pflicht der Ministerien, den Erfüllungsaufwand bei allen Regelungsvorhaben (ex ante) zu berechnen, ohne Rücksicht auf Komplexität und Art des jeweiligen Vorhabens. Stattdessen werden die Bürokratiekosten von Gesetzesvorhaben grob abgeschätzt, wenn sie

- a) erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder
- b) aufwendige Verwaltungsverfahren erwarten lassen.

Bei entsprechenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften können die Bürokratiekosten abgeschätzt werden. Der Wegfall der Berechnung des Erfüllungsaufwandes setzt Kapazitäten frei für neue, wirksamere Instrumente. So sollen künftig u.a. mit Praxis-Checks Aufwände und bürokratische Belastungen im direkten Austausch mit Normadressatinnen und –adressaten, direkt Betroffenen und Praktikerinnen und Praktikern identifiziert werden. Das Hauptaugenmerk soll hierbei auf einen belastungsarmen und effektiven Vollzug gelegt werden. Der NKR wird künftig bereits während der Ressortabstimmung an Regelungsentwürfen beteiligt, um noch zielgerichteter und lösungsorientierter beraten zu können. Er soll sich v. a. den Aspekten der besseren Rechtsetzung, Vollzugstauglichkeit und

Vermeidung unnötiger Bürokratie widmen.

Ferner soll sich der NKR weiterhin mit Bestandsrecht (ex post) befassen, um Potenziale für Vereinfachung und Entlastung zu identifizieren. Hierzu kann sich das Instrument eines Praxis-Checks eignen, mit dem ausgewählte Regelungsbereiche oder (Verwaltungs-)Verfahren prozesshaft analysiert werden.

Der NKR steht in engem Austausch mit der Landesregierung. Eine wichtige Rolle für die Arbeit des NKR spielt auch die Entlastungsallianz. Der NKR kann sich in Projekte der Entlastungsallianz proaktiv einbringen und auch direkt für eine Beratung oder Vermittlung angefragt werden.

Die Ministerien beteiligten den NKR oder die Geschäftsstelle des NKR im Jahr 2023 an insgesamt 59 Regelungsvorhaben (Stand: 18.12.2023).

Impressum

Staatsministerium Baden-Württemberg Richard-Wagner-Straße 15 70184 Stuttgart

Veröffentlicht im Mai 2024